

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Clara Hoffbauer	
Ggf. Standort	Potsdam	
Studiengang 01	Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 BrbStu- dAkkV <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 BrbStu- dAkkV <input type="checkbox"/>
Weitere Profilbildungen	Lehramt <input type="checkbox"/>	
	Reglementierter Be- ruf <input type="checkbox"/>	Forschungsorientiert <input type="checkbox"/>
	Verfahrensver- bindung nach § 35 <input type="checkbox"/>	Anwendungsorientiert <input type="checkbox"/>
	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>	Künstlerisch orientiert <input type="checkbox"/>
	Blended Learning <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	9 Trimester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	27	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	24	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017-2020	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständiger Referent	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	25.05.2022

Studiengang 02	Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 BrbStu- dAkkV <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 BrbStu- dAkkV <input type="checkbox"/>
Weitere Profilbildungen	Lehramt <input type="checkbox"/>	
	Reglementierter Be- ruf <input type="checkbox"/>	Forschungsorientiert <input type="checkbox"/>
	Verfahrensver- bindung nach § 33 <input type="checkbox"/>	Anwendungsorientiert <input type="checkbox"/>
	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>	Künstlerisch orientiert <input type="checkbox"/>
	Blended Learning <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	9 Trimester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	16	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017-2020	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01	6
Studiengang 02	7
Kurzprofil der Studiengänge	8
Studiengang 01	8
Studiengang 02	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkV)	11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkV)	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 StudAkkV)	11
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkV)	12
1.5 Modularisierung (§ 7 StudAkkV)	12
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkV)	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	14
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkV)	14
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkV)	16
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	17
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkV)	17
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkV)	21
2.2.3 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudAkkV)	34
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkV)	36
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkV)	37
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkV)	38
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkV)	39
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkV)	39
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkV)	40
3 Begutachtungsverfahren	41
3.1 Allgemeine Hinweise	41
3.2 Rechtliche Grundlagen	41
3.3 Gutachtergruppe	41
4 Datenblatt	42
4.1 Daten zum Studiengang	42
4.2 Daten zur Akkreditierung	46

Studiengang 01	46
Studiengang 02	46
5 Glossar	47
Anhang	48
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	48
§ 4 Studiengangsprofile	48
§ 5 Zugangsvoraussetzungen	49
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	49
§ 7 Modularisierung	51
§ 8 Leistungspunktesystem	51
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	52
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	53
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	53
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	54
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	55
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	55
§ 12 Abs. 1 Satz 4	55
§ 12 Abs. 2	55
§ 12 Abs. 3	55
§ 12 Abs. 4	56
§ 12 Abs. 5	56
§ 12 Abs. 6	56
§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	56
§ 13 Abs. 1	56
§ 13 Abs. 2	57
§ 13 Abs. 3	57
§ 14 Studienerfolg	57
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	57
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	58
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	58
§ 20 Hochschulische Kooperationen	59
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	59

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudAkkV

Nicht einschlägig

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudAkkV

Nicht einschlägig

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01

Sprache ist das wichtigste Kommunikationsmittel des Menschen. Sie ist in unserer Gesellschaft eine Schlüsselkompetenz, die dient dem Miteinander. Deshalb gehört die Förderung der Sprachkompetenz zu einer herausragenden Aufgabe in sozialen Handlungsfeldern. Menschen, egal ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, egal ob mit oder ohne Handicaps, egal ob in einer oder mehreren Sprachen, wollen sprechen, ihre Wünsche und Bedürfnisse ausdrücken können. Pädagoginnen und Pädagogen sollen Sprache kontinuierlich und kompetent im Alltag fördern können. Für diesen Zweck bietet die Hochschule den qualifizierenden dualen Studiengang „Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit“ an.

Studierende können sich in Vorlesetechniken, Theaterpädagogik, Storytelling, Poetry Slam oder Kreativem Schreiben üben. Dabei können einzelne Methoden und Bereiche zunächst ausprobiert und anschließend vertiefend studiert werden. Ziel ist es, neben dem eigenen künstlerischen Ausdruck, einzelne Methoden auf die individuellen Bedürfnisse der Klientel in sozialen Arbeitsfeldern anpassen zu können. Darüber hinaus erhalten Studierende die Möglichkeit, andere ästhetisch-interdisziplinäre Fachpraxen aus Musik, Bewegung, Tanz, Medien und deren Methoden kennenzulernen.

Die Studierenden erwerben dabei Kompetenzen, um individuelle sprach-, lese- und schreibbezogene Bedürfnisse in sozialen und pädagogischen Handlungsfeldern zu erkennen und fachlich fundiert im Alltag zu begleiten, zu bilden und zu fördern. Es werden ein- und mehrsprachige Erwerbsprozesse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen genauso berücksichtigt, wie besondere Begabungen und Handicaps. Neben einem fundierten theoretischen Studium können Gebärdensprache und u. a. Arabisch oder Türkisch erlernt werden.

Die Studierenden entwickeln im Laufe ihres Studiums eine berufsbezogene professionelle Haltung. Methoden der Reflexion pädagogischer Prozesse sowie der Selbstreflexion dienen der Entwicklung einer professionell handelnden Persönlichkeit, ebenso wie die kritische Auseinandersetzung mit den sozialen, politischen und kulturellen Rahmenbedingungen für eine sozial engagierte Arbeit.

Zwei Lernorte, die Hochschule und eine soziale oder pädagogische Einrichtung, ermöglichen eine enge Verbindung von Theorie und Praxis. Das Studium findet an drei Tagen in der Hochschule und an zwei Tagen in einer selbstgewählten Praxis- bzw. Ausbildungseinrichtung statt. Praxiserfahrungen werden wissenschaftlich reflektiert und Theorie wird in der Praxis erprobt.

Das Studium ist auf drei Jahre angelegt. Jedes Studienjahr ist in Trimester gegliedert. Studienbeginn ist jeweils der 1. September. Das Wintertrimester endet am 31. Dezember, das anschließende Frühjahrstrimester am 30. April und das Sommertrimester beschließt das Studienjahr jeweils am 31. August.

Absolventeninnen und Absolventen dieses dualen Studienprogramms verfügen bereits über eine mindestens dreijähriger Berufspraxis. Sie sind pädagogische Fachkräfte mit einer Spezialisierung auf ästhetische Praxen und kulturelle Bildung in Handlungsfeldern der Elementarpädagogik und der Sozialen Arbeit. Sie arbeiten insbesondere in Kitas, Horten, Schulen, Einrichtungen der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und der offenen Jugendarbeit. Weitere Tätigkeitsfelder sind Einrichtungen der Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen und Einrichtungen für Menschen im fortgeschrittenen Lebensalter.

Studiengang 02

Musik ist so alt wie die Menschheitsgeschichte; Musik verbindet; Musik bewegt; Musik entspannt; Musik regt an; Musik öffnet die Sinne; Musik ist ästhetische und kulturelle Bildung. Musikpädagoginnen und -pädagogen können alle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit bereichern und mittels

Musik inklusive Sozialpädagogik realisieren. Der Studiengang Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit möchte Musik in sozialen Handlungsfeldern und kultureller Bildung fördern.

Ziel des dreijährigen Studienganges ist die wissenschaftliche Qualifizierung von Musikpädagoginnen und -pädagogen, die in sozialen und pädagogischen Handlungsfeldern Musik alltagsintegriert für die Entwicklung und Unterstützung diverser Adressat*innen einsetzen sowie kulturelle und musikalische Bildungsprozesse anbahnen. Studierende erwerben in einem interdisziplinären Studium musik- und sozialpädagogische, wissenschaftliche sowie künstlerische Kompetenzen.

Die Erweiterung musikpraktischer Kompetenzen auf traditionellen und innovativen Instrumenten sowie im Gesang bildet zunächst Schwerpunkte der künstlerischen Ausbildung. In interdisziplinären Projekten, Konzertaufführungen oder Musicalproduktionen erweitern Studierende ihre Fähigkeiten in der Inszenierung musikalisch-kreativer Performances. Darüber hinaus dienen ästhetische Erfahrungen mit einem weiten Spektrum musikalischer Praxen und Kulturen der Erweiterung musikalischer Horizonte sowie einer Auseinandersetzung mit der eigenen künstlerischen Identität.

Studierende erwerben Kompetenzen in unterschiedlichen Ansätzen der Musikpädagogik/-didaktik, Musikwissenschaft, -psychologie und -soziologie. Schwerpunkte bilden neben dem professionellen Handeln in sozialen Feldern insbesondere Auseinandersetzungen mit aktuellen Musikkulturen und musikalischen Lern- und Bildungspraxen im 21. Jahrhundert. Dazu zählen etwa Formen transkultureller Musikpädagogik, Community Music, Elementare Musikpädagogik, Didaktik der Populären Musik, musikalische und musikbezogene Medientechnologien, Musiklernen in informellen und (non)formalen Kontexten etc.

Studierende werden befähigt, kompetent und diversitätsbewusst mit Adressaten in unterschiedlichen Feldern der Sozialen Arbeit und der Pädagogik zusammenzuarbeiten. Sie erwerben vertieftes Wissen aus den Disziplinen Soziale Arbeit, Elementarpädagogik und Heilpädagogik sowie Kenntnisse aus den relevanten Bezugswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Politik). Inklusion und Teilhabe bilden dabei Querschnittsthemen. Grundlagen der empirischen Sozialforschung und des Sozialmanagements sowie Rechtsgrundlagen pädagogischer und sozialer Arbeit ergänzen das Curriculum. Eine klientelspezifische Schwerpunktlegung ist möglich.

Die Studierenden entwickeln im Laufe ihres Studiums eine berufsbezogene professionelle Haltung. Methoden der Reflexion pädagogischer Prozesse sowie der Selbstreflexion dienen der Entwicklung einer professionell handelnden Persönlichkeit. Ebenso wie die kritische Auseinandersetzung mit den sozialen, politischen und kulturellen Rahmenbedingungen für eine sozial engagierte Arbeit.

Zwei Lernorte, die Hochschule und eine soziale oder pädagogische Einrichtung, ermöglichen eine enge Verbindung von Theorie und Praxis. Das Studium findet an drei Tagen in der Hochschule und an zwei Tagen in einer selbstgewählten Praxis- bzw. Ausbildungseinrichtung statt. Praxiserfahrungen werden wissenschaftlich reflektiert und Theorie wird in der Praxis erprobt.

Das Studium ist auf drei Jahre angelegt. Jedes Studienjahr ist in Trimester gegliedert. Studienbeginn ist jeweils der 1. September. Das Wintertrimester endet am 31. Dezember, das anschließende Frühjahrstrimester am 30. April und das Sommertrimester beschließt das Studienjahr jeweils am 31. August.

Absolventeninnen und Absolventen dieses dualen Studienprogramms verfügen bereits über eine mindestens dreijähriger Berufspraxis. Sie sind pädagogische Fachkräfte mit einer Spezialisierung auf ästhetische Praxen und kulturelle Bildung in Handlungsfeldern der Elementarpädagogik und der Sozialen Arbeit. Sie arbeiten insbesondere in Kitas, Horten, Schulen, Einrichtungen der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und der offenen Jugendarbeit. Weitere Tätigkeitsfelder sind Einrichtungen der Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen und Einrichtungen für Menschen im fortgeschrittenen Lebensalter.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Beide Studiengänge haben bei der Gutachtergruppe einen guten Gesamteindruck hinterlassen. Besonders beeindruckend erschien ihr der Aktualisierungs- und Veränderungswillen der Verantwortlichen. Deutlich wurde das beispielsweise an der ausgefeilten dualen Konzeption der Programme. Die Praxispartner sind sehr aktiv in die Ausführung des Studiums einbezogen. Die Einhaltung ihrer Verpflichtungen kann auf Grundlage eines Kooperationsvertrages eingefordert werden. Das System der Qualitätssicherung berücksichtigt die Besonderheiten der dualen Ausgestaltung der Programme angemessen.

Unter anderem mit einer Studierendenvertretung – an privaten Hochschulen keine Selbstverständlichkeit – gelingt der Hochschule ein besonders enger Kontakt zu den Anliegen ihrer Studierenden. Die Qualitätssicherung wird darüber hinaus auch mittels der üblichen Verfahren wie Evaluationen bewirkt. In diesem Zusammenhang besonders beeindruckend erscheint die gelebte Praxis der Besuche an allen kooperierenden Einrichtungen. Dadurch kann eine sehr gute Verknüpfung bewirkt werden. Angesichts der steigenden Anzahl Studierender wird dies als beachtliche Leistung der Dozentinnen und Dozenten bewertet.

Im Rahmen des normalen Studiums erfolgt die Praxisreflexion durch die Studierenden unter Anleitung regelmäßig im Wochentakt, was aus wissenschaftlicher Sicht als ein gutes didaktisches Element im Studium bewertet wird.

Die Lernorganisation erschien demgemäß sehr dynamisch. Die lebendig wirkende Hochschule hat nicht nur „papierne Fakten“ geliefert, sondern auch zahlreiche Arbeitsergebnisse während der Begehung vortragen und erläutern können. Die Hochschule blickt auf eine gewachsene Struktur mit einer langen Bildungstradition zurück, die behutsam und doch kraftvoll weiterentwickelt wird.

Wie selbstverständlich waren die Studierenden in die Erstellung der Antragsdokumentation einbezogen, was als formales Kriterium nach § 24 II 2 StudakkV gelesen werden kann. Einige Personen aus dieser Vertretung standen auch bei der Begehung zur Verfügung.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkV)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um Studiengänge, bei denen ein Bachelorgrad erlangt werden kann (§ 2 Studien- und Prüfungsordnung Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit – SPO-SEK, sowie Studien- und Prüfungsordnung Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit – SPO-MM, Band II, S. 43; 48).

Sie sind als duales Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von jeweils neun Trimestern konzipiert (§ 3 I Rahmenprüfungsordnung - BT-PO). Folglich dauert das Studium drei Jahre und entspricht somit der Vorgabe aus § 3 II S. 1 StudAkkV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 StudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II StudAkkVO befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Da es sich bei beiden Studiengängen um Bachelorprogramme handelt, sind die Regelungen im hiesigen Akkreditierungsverfahren nicht einschlägig.

Beide Bachelorprogramme sehen die Anfertigung einer Bachelorarbeit vor, § 4 II RPO. Die Zulassung gemäß § 14 I RPO ist erst möglich, wenn mindestens 75 % aller Leistungspunkte erworben wurden, wobei als Grundwert die Anzahl von Leistungspunkten ohne die Abschlussarbeit zugrunde liegt. Nach § 14 V RPO beträgt deren Umfang zwölf Leistungspunkte. Mit der Bachelorarbeit kann also beginnen, wer bereits 126 Leistungspunkte im Studium erworben hat. Es handelt sich daher um eine Abschlussarbeit. Nach der genannten Norm erfolgt die Bearbeitung der Bachelorarbeit im Regelfall innerhalb der letzten beiden Trimester.

Die Studiengänge beinhalten eine Abschlussarbeit, die den Voraussetzungen aus § 4 III StudAkkV entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen ([§ 5 StudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 5 StudAkkV betrifft lediglich Masterstudiengänge und ist daher hier nicht einschlägig.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg vom 28.10.2019 (siehe auch 3.2).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 6 VII, IX RPO und § 2 I SPO-SEK/-MM wird jeweils nur ein Grad verliehen, ein „Bachelor of Arts“. Diese Bezeichnung ist für Programme aus der Fächergruppe der Sprach- und Kulturwissenschaften sowie Sozialwissenschaften gemäß § 6 II Nr. 2 StudAkkV vorgesehen und daher zulässig.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Darauf hat jede Person die das Studium abschließt Anspruch nach § 6 IV RPO.

Ein Exemplar dieses Dokuments in deutscher und englischer Sprache ist den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 254 ff, 260 ff).

Das in den Unterlagen enthaltene Exemplar entspricht der jüngsten Fassung, die von HRK und KMK empfohlen wird.

§ 6 IV RPO schreibt vor, dass eine relative Note ausgewiesen wird. Das Diploma Supplement enthält eine entsprechenden Notenspiegel („grading table“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 StudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in § 3 I, II RPO, §§ 3 SPO-SEK/-MM und den als Anlage 2 zur SPO enthaltenen Modulhandbuch in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Das Studium an der FH Clara Hoffbauer ist nach § 3 RPO stets in Trimester gegliedert, weshalb eine direkte Anwendung von § 7 I S. 2 StudAkkV nicht möglich ist, da die Vorschrift allein Semester als Bezugsgröße für den Umfang von Modulen nennt. Eine davon abweichende Strukturierung kann gleichzeitig nicht unzulässig sein, da bspw. § 26 I StudAkkV die Existenz von Trimestern anerkennt, auch wenn sie im Hochschulgesetz nicht genannt werden.

Die sinngemäße Anwendung von § 7 I S. 2 StudAkkV ergibt in diesem Fall, dass Inhalte eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb von maximal einem Studienjahr, hier also drei Trimestern vermittelt werden können. So verstanden, erfüllen alle Module der Studiengänge die Voraussetzungen nach § 7 I StudAkkV, wie sich den Studienverlaufsplänen (Band II, S. 79. 80) leicht entnehmen lässt.

Ein künstlerisches Kernfach ist in keinem der Bachelorprogramme vorgesehen.

Das Modulhandbuch enthält Angaben über die Module zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten, Lehrveranstaltungen, Lehr- und Lernmethoden, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit (des Moduls), Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten/Prüfungsform, ECTS-Punkte, Häufigkeit des Angebots (des Moduls), Studentische Arbeitsbelastung (in Stunden) und Dauer (des Moduls). Darüber hinaus enthalten alle Modulbeschreibungen eine Angabe über die Art des Moduls, also ob es sich um ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul handelt und über eine modilverantwortliche Professorin oder einen modilverantwortlichen Professor. Sogar die

Dozentin oder der Dozent der einzelnen modulzugehörigen Lehrveranstaltung ist angegeben und auch, mit welchem Umfang jede einzelne Lehrveranstaltung im gesamten Modul eingeht. Dabei sind TWS (Trimesterwochenstunden) die Maßeinheit.

Aus den Angaben lassen sich die nach § 7 II StudAkkV vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen, auch wenn nicht in allen Fällen eine identische Nomenklatur verwendet wird. Die Abweichungen sind jedoch sehr gering, sodass eine keine Zweifel bei der Interpretation entstehen, zumal alle Kategorien mit den passenden Angaben ausgefüllt sind.

In wenigen Fällen sind Voraussetzungen an die Teilnahme geknüpft. Dabei sind allerdings nicht spezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten genannt, sondern bestimmte Module aus dem Curriculum aufgezählt, deren Besuch oder Abschluss nachgewiesen werden muss. § 10 II RPO regelt diese Option.

Die „Verwendbarkeit“ eines Moduls ist lediglich auf Studienprogramme bezogen, die an der Hochschule angeboten werden. Nach § 7 III StudAkkV sollte auch der Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs ersichtlich sein. Auf diese Weise würden korrespondierende Module sichtbar werden. Dieser Nachtrag wäre zu empfehlen.

Die Angabe über Voraussetzungen für die Vergaben von Leistungspunkten enthält stets eine Prüfungsform. Alle Prüfungsformen sind in § 13 RPO aufgezählt. Ihr didaktischer Zweck sowie Umfang und Dauer sind allerdings nicht genauer definiert. Eine Verletzung von § 7 III StudAkkV ist dennoch nicht darin zu erkennen, weil die Angaben zur Prüfungsart, ihrem Umfang und ihrer Dauer nur im Klammerzusatz der Regelung aufgezählt werden. Offenbar sollte nur eine Erläuterung erfolgen, was unter dem erfolgreichen Absolvieren eines Moduls zu verstehen ist. Dennoch könnten Erläuterungen der Zwecke bestimmter Prüfungsmethoden und der Umfang des jeweiligen Prüfungsformates in der RPO Klarheit bei Studierenden und Dozenten schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet. Die studentische Arbeitsbelastung ist für jedes Modul zusätzlich in die Rubriken HPS, ASS, DTS und APS heruntergebrochen, wobei die Zeitangaben hierbei stets in Stunden erfolgen. Diese Abkürzungen sind in § 7 I RPO definiert und kennzeichnen das besondere Lehr- und Lernkonzept der dualen Studienprogramme an der Hochschule. Es handelt sich um das Hochschulpräsenzstudium (HPS bzw. FPS, nach § 7 RPO), um das angeleitete Selbststudium (ASS), Duales Transferstudium (DTS) und angeleitetes Praxisstudiums (APS).

Jedem Trimester sind Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zugeordnet, wodurch etwa 30 Leistungspunkte je Semester vorgesehen sind. Die Bedingung aus § 8 I S. 2 StudAkkV ist erfüllt. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem Arbeitsvolumen von 30 Zeitstunden (§ 3 I RPO, §§ 3 I SPO-SEK/-MM). Diese Festlegungen sind gemäß § 8 I S. 3 StudAkkV zulässig.

Der Erwerb der Leistungspunkte ist nach § 3 V RPO an den Abschluss eines Moduls geknüpft. Für den Abschluss eines Moduls ist nach dieser Norm das erfolgreiche Absolvieren der im jeweiligen Modul vorgesehenen Zahl an Veranstaltungen und die vorgesehene Prüfungsleistung erforderlich. Dadurch ist die Bedingung aus § 8 I S. 4 StudAkkV erfüllt. Dass nach der Akkreditierungsverordnung auch andere Ereignisse zur Vergabe von Leistungspunkten berechtigen, ist unschädlich.

Für den Bachelorabschluss werden gemäß § 3 I RPO 180 Leistungspunkte vergeben, wodurch § 8 II S. 1 StudAkkVO erfüllt ist.

Auf die Bachelorarbeit entfallen davon laut §§ 4 SPO-SEK/-MM 12 Leistungspunkte, sodass auch die Vorgabe aus § 8 III S. 1 StudAkkVO erfüllt ist.

Die übrigen Prüfpunkte aus § 8 IV bis VI StudAkkV sind für diese Studiengangskonzepte nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkVO) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 8 RPO verweist für die Anrechnung von Leistungen, die außerhalb der Hochschule erbracht wurden, auf die (nur) für staatliche Hochschulen des Landes Brandenburg geltenden Regelungen in § 24 BbgHG. Danach muss die Hochschule bei Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder bei Studiengangswechsel über die Anerkennung von Leistungen eines vorangegangenen Studiums entscheiden (§ 24 IV BbgHG). Außerdem können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu 50 % auf ein Hochschulstudium angerechnet werden., wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll (§ 24 V BbgHG). Ähnliche Formulierungen finden sich in § 8 I, II RPO. Ablehnende Entscheidungen müssen gemäß § 8 V RPO begründet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studienprogramme sind in den Unterlagen als duale Programme gekennzeichnet. Als Wesensmerkmal einer dualen Ausbildung an *Berufsakademien* beschreibt § 87 BbgHG die mit der Berufsakademie abgestimmte und zusammenwirkende praktischen Ausbildung in Betrieben der Wirtschaft oder vergleichbaren Einrichtungen der Berufspraxis. Eine Definition dualer Studienprogramme findet sich im Hochschulgesetz nicht. Allerdings erwähnt es auch duale, ausbildungsintegrierende Studiengänge. § 14 III Nr. 4 BbgHG nennt das Fehlen eines Ausbildungsvertrags mit einer von der Hochschule zugelassenen Ausbildungsstätte als Versagungsgrund für die Zulassung zum Studium an einer öffentlichen Hochschule des Landes Brandenburg, sofern ein solcher Vertrag durch Satzung der Hochschule vorgeschrieben ist.

Auch hierbei wird deutlich, dass es bei dualen Studiengrammen stets um die Zusammenarbeit von Hochschule und Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen zur Ausrichtung eines Studienprogrammes gehen muss. Weil duale Programme also stets eine Kooperation mit einer anderen nichthochschulischen Einrichtung voraussetzen, müssen die „besonderen Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“ als einschlägig betrachtet werden.

Gemäß § 9 StudAkkV sind daher Umfang und Art bestehender Kooperationen unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich zu regeln und auf der Internetseite der Hochschule zu beschreiben.

Hierzu hat die Hochschule das Muster eines Kooperationsvertrages mit Praxiseinrichtungen vorgelegt (Band II, S. 447 f). Darüber hinaus enthalten die Unterlagen weitere gültige

Kooperationsverträge, die der Umsetzung der Studienprogramme dienen (Band II, S. 451 ff). Darunter sind Verträge mit einer Universität, mit einem Forschungszentrum für Sprachwissenschaft und weiteren nichthochschulischen Einrichtungen. Stets sind Umfang und Art der Zusammenarbeit beschrieben. Die Unterrichtssprache wird in den Kooperationsverträgen nicht genannt, schon allein deshalb, weil nicht jeder dieser Verträge auch auf das Angebot von „Unterricht“ ausgerichtet ist.

Auf die Erfüllung der Anforderung muss nach der hier vertretenen Ansicht ohnehin verzichtet werden, da es sich bei allen kooperierenden Einrichtungen um inländische Kooperationspartner handelt. Sofern hierbei nicht besondere Umstände hinzutreten, muss davon ausgegangen werden, dass die Unterrichtssprache die Amtssprache ist, weshalb es keiner vertraglichen Festlegung bedarf. Der Akkreditierungsrat behilft sich über diese Schwierigkeit der Anwendung von § 9 StudAkkV hinweg, indem er die besonderen Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen auf duale Studienprogramme nicht anwendet².

Auf der Webseite der Hochschule finden sich allgemeine Hinweise über die Verbindung von Theorie und Praxis im dualen Studium³. Zudem gibt es eine Webseite der Hochschule, auf der Kooperationspartner aufgezählt werden⁴. Ob damit Umfang und Art der bestehenden Kooperationen auf Ebene des jeweiligen Studienprogramms hinreichend konkret beschrieben sind, muss stark bezweifelt werden. Auch der Selbstbericht geht darauf nicht genauer ein (Band I, S. 8, 9). Deshalb könnte hier ein Mangel zu sehen sein. In einer Akkreditierungsentscheidung über ein anderes duales Studienprogramm der Hochschule auf Grundlage der Akkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg hatte sich der Akkreditierungsrat jedoch ebenfalls mit der Nennung des dortigen Kooperationspartners auf einer Webseite der Hochschule begnügt. Außerdem lässt sich mangels Bestimmtheit der Prüfnorm in der Akkreditierungsverordnung ohnehin nicht feststellen, wie genau auf der Webseite der Hochschule Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen beschrieben werden sollen, insbesondere, ob dies überhaupt auf Ebene des Studienprogramms nötig ist. Deshalb kann dies auch hier nicht eingefordert werden.

Eine pauschale Anrechnung außerhochschulisch erlangter Kenntnisse und Fähigkeiten ist im Studiengang nicht vorgesehen. Vielmehr sind Leistungen, die in Ausführung des Curriculums außerhalb der Hochschule erbracht werden, Gegenstand des Studiums. Somit bedarf es keiner Anrechnung und folglich nicht der Darlegung eines dem Hochschulniveau äquivalenten Qualifikationsniveaus.

Der Mehrwert für die (künftigen) Studierenden und die gradverleihende Hochschule ist im Selbstbericht der Hochschule auf S. 9 nachvollziehbar dargelegt. Beim dualen Studienansatz besteht er für die Studierenden darin, einer zugleich wissenschaftsbasierten und praxisorientierten Profession bestmöglich nachkommen zu können. Auch die Hochschule profitiert davon, dass die Studierenden Erlerntes in der Praxis erproben können und vor dem Hintergrund dieser Berufspraxis entstandene Fragen wieder in die Hochschule hineinragen werden. Sie können dort analysiert und reflektiert werden, wobei Methodik geübt, praktisch gefestigt und die Tätigkeit wissenschaftlich erschlossen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

² Vgl. FAQ 16.1, 16.2 <https://akkreditierungsrat.de/de/faq>, abgerufen am 10.01.2022

³ <https://www.fhchp.de/studienangebot/dual-studieren/>, abgerufen am 15.09.2021

⁴ <https://www.fhchp.de/hochschule/kooperationen/>, abgerufen am 15.09.2021

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Bei den vorgelegten Studienprogrammen handelt es sich nicht um Studiengänge, die mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten werden. Im Selbstbericht ist der Punkt als irrelevant gekennzeichnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

-

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkV)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Selbstbericht der Hochschule werden die Qualifikationsziele beider Programme in einem jeweils eigenen Kapitel detailliert dargestellt (Band I, S. 10 f, 25 f). Auch im Anlagenband findet sich eine stichpunktartige, aber dennoch sehr umfangreiche Auflistung der Qualifikationsziele beider Studiengänge (Band II, S. 68 bis 73).

Für beide Programme gleichermaßen bedeutsam ist der Hinweis, dass mit den Programmen nicht in erster Linie Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter ausgebildet werden sollen. Die Abstufung zu diesem Berufszielversprechen wird mit folgender Formulierung gleich zu Beginn der Qualifikationszielbeschreibungen verdeutlicht: „Die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs ... werden befähigt, sozialarbeiterisch und sprachpädagogisch in sozialen Handlungsfeldern tätig zu sein.“ (Band I, S. 10). Ganz ähnlich ist es beim anderen Programm formuliert: „Die Absolvent*innen des dualen Bachelorstudiengangs Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit sind befähigt, pädagogisch und musikpädagogisch in sozialen Handlungsfeldern tätig zu sein.“ (Band I, S. 25).

Darüber hinaus werden alle Dimensionen von Wissen und Verstehen, Können und Handeln, Interaktion und Kommunikation sowie der in dualen Studienprogrammen als Begründung für die besondere Konzeption interessante Bereich des Theorie-Praxis-Transfers zu beiden Programmen ausführlich erörtert. Im Zentrum der Befähigungen zur beruflichen Tätigkeit in der Sozialen Arbeit steht dabei die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Sie sollen nach ihrem Abschluss "aus Sicht verschiedener Vielfaltsaspekte (z. B. Geschlecht, persönliche Entwicklung, soziale Herkunft, Kultur, Religion) Lebenswelten, Vielfalt, Diversität und Heterogenität als prägende kulturelle wie gesellschaftliche Faktoren des 21. Jahrhunderts und als Voraussetzungen sowie Bedingungen inklusiven sozialpädagogischen Handelns" begreifen, heißt es bspw. zum musikpädagogischen Studienprogramm (Band II, S. 28).

Neben identischen Hauptzielen, den umfassend beschriebenen Befähigungen für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit, verfolgen beide Programme etwas unterschiedliche Ansätze über die zu diesem Zweck eingesetzten Mittel. Darauf wird in den studiengangspezifischen Teilen eingegangen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe merkte an, dass sich "Soziale Arbeit" selbst kaum in den Qualifikationszielen widerspiegeln, obwohl im Kapitel des Selbstberichts zur fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge nach § 13 StudAkkV die Rede davon ist, dass "sich der Studiengang Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit zuallererst der Übersetzung der internationalen

Definition Sozialer Arbeit durch den Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit“ verpflichtet“ fühle.

In diesem Punkt wurde bestätigt, dass Hauptinhalte des Studienprogramms ausgewählte Mittel sind, die im Rahmen der Berufstätigkeit im Spektrum Sozialer Arbeit eingesetzt werden können. Weil das zukünftige Tätigkeitsfeld der Absolventinnen und Absolventen im Schnittbereich von Sozialer Arbeit und ästhetisch-kulturellen Befähigungen liegen soll, müssen Elemente der Sozialen Arbeit und auch Elementarpädagogik Inhalt des Studiums sein. Mit der Formulierung soll klar gestellt werden, welches Verständnis der Sozialen Arbeit dabei zugrunde liegt.

Die Gutachtergruppe merkte an, dass nach den Zielbeschreibungen Menschen mit Beeinträchtigungen einen großen Stellenwert einnehmen, obwohl die Zielgruppe, mit der ein kundiger Umgang mittels Sprache und musikalischer Bildung erlernt werden soll, erheblich größer ist. Dies sollte bei den Veröffentlichungen der Lernziele und bei der daran orientierten Ausrichtung der Studieninhalte bedacht werden. Darüber hinaus regt die Gutachtergruppe an, dass dieser Zielgruppe, den Klienten oder Adressaten, mit denen die hier ausgebildeten Fachkräfte zusammenarbeiten werden, ein geeigneter Begriff zugeordnet und dann einheitlich verwendet werden sollte. Wünschenswert wäre auch, dass auf die Frage, welche Art Fachkräfte nach dem Abschluss eines der Studienprogramme resultieren sollen, mit einem wohlüberlegten Schlagwort geantwortet werden kann, das nach Möglichkeit eine klare Abgrenzung gegenüber Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, aber auch gegenüber pädagogischen Fachkräften ermöglicht, soweit das intendiert ist.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind – von diesen geringen Unschärfen abgesehen – klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Sie umfassen erkennbar auch die künftige zivilgesellschaftliche Rolle der Absolventinnen und Absolventen.

Außerhalb der Dokumentation im Akkreditierungsverfahren sind die Qualifikationsziele auf der Webseite der Hochschule wiedergegeben⁵. In den Ordnungen finden sich trotz einschlägiger Vorschriften (in § 2 SPO-SEK, SPO-MM) nur sehr abstrakte Beschreibungen der intendierten Lernergebnisse. Die Modulhandbücher zeigen zwar die Ziele jedes Moduls auf, enthalten aber keine zusammenfassende Darstellung aller Ziele, deren Erreichung das Curriculum gewidmet ist.

Die im Band II befindlichen Listen (Band II, S. 68ff, 71 ff) sollten den Modulhandbüchern vorangestellt und mit ihnen gemeinsam veröffentlicht werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Zu den im allgemeinen Kapitel erwähnten Qualifikationszielbeschreibungen gibt es folgende Ergänzung vorzutragen: Die Absolventinnen und Absolventen sollen über die allgemein nötigen Kompetenzen für eine Betätigung im Bereich der Sozialen Arbeit hinaus folgende spezifischen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Sprachpädagogik und der erzählenden Künste erlangen: Sie

- *„begreifen Sprache als Medium für die Entwicklung und Ausbildung der eigenen Identität und Persönlichkeit, als individuelle Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit, als soziale Kompetenz, als epistemisches Medium und Mittel zur gesellschaftlichen Teilhabe sowie als elementaren Bestandteil kultureller Bildung*

⁵ <https://www.fhchp.de/studienangebot/sprache/> und <https://www.fhchp.de/studienangebot/musik/>, abgerufen im Januar 2022

- *haben ein breites, fachtheoretisches Wissen über Sprachbildungs- und -entwicklungsprozesse und über die Methoden sprachlich-ästhetischer Bildung und verfügen über Praxiserfahrung zur professionellen, auch konzeptionellen, Begleitung partizipatorischer sprachlich-kommunikativer Prozesse in sozialen und pädagogischen Handlungsfeldern*
- *wissen um die Potentiale sprachlich-ästhetischer Prozesse und ästhetisch-kreativer Handlungsformen für soziale und pädagogische Arbeitsfelder und verstehen diese als Zugangsmöglichkeiten zu den Adressat*innen*
- *kennen sprachdidaktische und medienpädagogische Theorien und Methoden für heterogene Adressat*innengruppen sowie sprachbasierte Medien einschließlich neuer Medien und ihrer Nutzung*
- *können für Sprachangebote und interdisziplinäre Sprachprojekte u.a. durch die eigene künstlerischsprachliche Ausdrucksfähigkeit begeistern und ihre sozialen und pädagogischen Potenziale erklären*
- *schaffen konzeptbasierte Angebote, Foren und Plattformen zur Darstellung von sprachlich-kommunikativen und ästhetischen Ausdrucksweisen“*
- *begeistern Adressat*innen und Kolleg*innen für eine sprachpädagogische und -ästhetische Soziale Arbeit*
- *formulieren für das sprachpädagogische und sprachlich-ästhetische Handeln in Sozialer Arbeit Bedarfe wie Lösungsvorschläge und können diese diskursiv mit Kolleg*innen, Fachvertreter*innen sowie Fachfremden fundiert erörtern*
- *organisieren sprachpädagogische sowie sprachästhetische Bildungsangebote in sozialpädagogischen, transkulturellen und inklusiven Kontexten, verankern diese konzeptionell und können die sozialpädagogischen Potentiale dieser Angebote gegenüber Adressat*innen und Kolleg*innen darstellen (vgl. Band II, S. 68)*

Eine vollständige Auflistung aller Qualifikationsziele ist den Unterlagen in Band I, S. 10 f oder Band II, S. 67 ff zu entnehmen. Sie kann nicht gekürzt werden, ohne wesentliche Elemente auszuklammern. Sie bedarf keiner vollständigen Zitierung im Gutachten, weil sie Gegenstand der Unterlagen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Spezifische Kritik an den intendierten Lernergebnissen für dieses Programm kann nicht geübt werden. Im Zusammenhang mit diesem Studienprogramm ist lediglich angemerkt worden, dass eine Befähigung der Sprachkompetenz in Richtung Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache (DAF/DAZ) eine starke sprachdiagnostische Kompetenz erfordert, die sich nach Ansicht der Gutachtergruppe auch in den Zielbeschreibungen in einer ausdifferenzierten Beschreibung niederschlagen sollte.

Den im allgemeinen Kapitel widergegebenen Einschätzungen zu Stärken und Entwicklungsbedarf ist nichts weiteres hinzuzufügen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Zu den im allgemeinen Kapitel erwähnten Qualifikationszielbeschreibungen gibt es die folgenden Ergänzung vorzutragen: Die Absolventinnen und Absolventen sollen über die allgemein nötigen Kompetenzen für eine Betätigung im Bereich der Sozialen Arbeit hinaus folgende spezifischen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Sprachpädagogik und der erzählenden Künste erlangen: Sie:

- *„kennen die für Handlungsfelder musikpädagogischen und musikvermittelnden Handelns in Sozialer Arbeit aktuellen und historisch bedingten (Bezugs-)Theorien, Grundsätze, Ansätze, Konzepte, bildungspolitischen Standards sowie didaktisch-methodische Prinzipien und Methoden und verstehen deren Chancen und Probleme.*
- *Verfügen über (musik-, sozial-, elementar- und medien-)pädagogisches, (musik-)soziologisches, bildungswissenschaftliches, entwicklungs- und musikpsychologisches Wissen über die Lebensphasen, Entwicklungsaufgaben, Lernen und Bildung in (non-)formalen wie informellen Kontexten sowie die Lebenslagen der verschiedenen Adressat*innen Sozialer Arbeit und Kultureller Bildung • begreifen aus Sicht verschiedener Vielfaltsaspekte (z. B. Geschlecht, persönliche Entwicklung, soziale Herkunft, Kultur, Religion) Lebenswelten, Vielfalt, Diversität und Heterogenität als prägende kulturelle wie gesellschaftliche Faktoren des 21. Jahrhunderts und als Voraussetzungen sowie Bedingungen inklusiven sozialpädagogischen Handelns • verstehen musikalische Lern- und Bildungspraxen als Medium Sozialer Arbeit und Kultureller Bildung für verschiedene Adressat*innen, als basale Notwendigkeit für eine selbstbestimmte, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe sowie allgemein für emotionale, kognitive, motorische, personale und soziale Entwicklungsprozesse von Menschen, als individuellen Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeiten, Kompetenzentwicklung und als Teil ihrer Selbst- und Weltverhältnisse*
- *wissen um die Potentiale künstlerisch-ästhetischer Prozesse und ästhetisch-kreativer Handlungsformen für das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung und verstehen diese als Zugangsmöglichkeiten zu den Adressat*innen*
- *wissen um ästhetisch-kreative Gebrauchsformen mit unterschiedlichen Musikinstrumenten, -technologien, -medien und der Stimme in solistischen und kollektiven wie analogen, digitalen sowie hybriden Kontexten in einer (post-)digitalen Gesellschaft*
- *realisieren performativ-musikalische Projekte mit unterschiedlichen Medien, Gruppenkonstellationen sowie Lernzielen und reflektieren die eigenen wie kollektiven Lernprozesse.*
- *Begeistern für eine musikpädagogische und -vermittelnde Soziale Arbeit, erörtern ihre sozialpädagogischen Potentiale sowie ihre Notwendigkeit und setzen sich sowohl für den Erhalt als auch die Förderung ästhetisch-musikalischer Bildung in Feldern Sozialer Arbeit und Kultureller Bildung ein.*
- *reflektieren professionell, kritisch und methodenkompetent die Voraussetzungen des eigenen musikpädagogischen und musikvermittelnden Arbeitens im Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit • formulieren für das musikpädagogische und musikvermittelnde Handeln in Sozialer Arbeit aktuelle wie zukünftige fachliche und sachbezogene Herausforderungen und Bedarfe wie Lösungsvorschläge und können diese diskursiv mit Kolleg*innen, Fachvertreter*innen sowie Fachfremden fundiert erörtern*
- *leiten aus dem sozial- und musikpädagogischen Handeln mit Menschen Konsequenzen ab, die Ausgangspunkt künftiger Förderung und Ziele werden“ (Band I, S. 25 f, Band II, S. 70 ff)*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den im allgemeinen Kapitel wiedergegebenen Einschätzungen zu Stärken und Entwicklungsbedarf ist nichts hinzuzufügen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkV)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die einzelnen Studienverlaufspläne, mit denen der Aufbau des Curriculums detailliert beschrieben ist, sind in den studiengangspezifischen Unterkapiteln dieses Gutachtens zu finden. Sie sind den Unterlagen entnommen, wo sie ebenfalls in verschiedenen Darstellungsformaten zu finden sind (Band II, S. 74 f, 76 ff, 140 ff).

Das besondere Merkmal der Dualität beider Studienprogramme ist durch flankierende Dokumente beschrieben. Zu nennen ist der Kooperationsvertrag mit Praxiseinrichtungen, der den Unterlagen beigelegt ist (Band II, S. 444 ff). Er beschreibt Ziele, Form und Art des Zusammenwirkens der kooperierenden Einrichtungen. Insbesondere stellt er sicher, dass die Studieninhalte in der jeweils einschlägigen SPO festgelegt sind. Die Praxiseinrichtungen sind dazu verpflichtet, Studierende in die laufende Arbeit einzubeziehen und dadurch ihr Studium am Lernort Praxis zu ermöglichen. Ein während der Begehung nachgereichter Leitfaden für den Lernort Praxis ist nachträglich den Unterlagen beigelegt worden (Band II, S. 205). Er beschreibt das Zusammenwirken der Praxiseinrichtungen mit der Hochschule, die Obliegenheiten der Praxispartner, den Austausch zwischen beiden Institutionen, die Qualitätssicherung des Studiums, nennt die Voraussetzungen für Personen, die in den Praxisbetrieben die Funktion der Anleitung wahrnehmen, erklärt, wie diese Anleitung funktioniert usw.

Die Dokumentation der Hochschule enthält ein vollständiges Modulhandbuch (Band II, S. 79 ff, 140 ff). Es enthält die erforderlichen Angaben zu jedem Modul. Dadurch sind neben den zur fachlich-inhaltlichen Bewertung maßgeblichen Angaben über die Qualifikationsziele und Lehrinhalte auch Informationen zu Lehr- und Lernformen enthalten. Auch die jeweils eingesetzte Dozentin oder der Dozent ist ersichtlich, sodass die Gutachtergruppe die fachliche Eignung überprüfen konnte.

Gemeinsam ist den Studienprogrammen der Umstand, dass der Zugang eine Eignungsprüfung voraussetzt (§§ 5 III, 6 SPO-SEK/-MM). Den Unterlagen war jedoch nur eine der Eignungsprüfungsordnungen beigelegt, die des Musikpädagogik- und Musikvermittlungs-Studiengangs (Band II, S. 49 ff). Auf der Webseite der Hochschule sind jedoch auch weiterführende Informationen zur Eignungsprüfung im Sprachpädagogik-Studiengang zu finden⁶.

Im Übrigen bestehen keine besonderen Anforderungen an die Eingangsqualifikationen. Der nach § 5 III SPO-SEK/-MM erforderliche Nachweis einer Praxisstelle dient der Verknüpfung der Lernorte.

Gemeinsam ist ferner die Nutzung verschiedener übergreifender Module. In der Rubrik „Verwendbarkeit“ der Modulbeschreibungen ist kenntlich gemacht, dass 15 von den einschließlich Abschlussarbeit 23 vorgesehenen Modulen in beiden Programmen eingesetzt werden. Die spezifische Ausrichtung auf die in der Studiengangsbezeichnung anklingende Disziplin erfolgt in den acht verbleibenden Modulen und ist darüber hinaus im Rahmen der Abschlussarbeit möglich.

Auffällig ist, dass diese acht speziell zugeschnittenen Module in allen Abschnitten des Studiums zu finden sind. Daraus folgt, dass die Studierenden in jedem Trimester für ihre Disziplin besonders ausgebildet werden, auch wenn ein großer Teil des Studiums auf denselben Modulen basiert.

⁶ <https://www.fhchp.de/studienangebot/sprache/how-to-bewerbung-fuer-den-studiengang-sprachpaedagogik-und-erzählende-kuenste-in-sozialer-arbeit-an-der-fachhochschule-clara-hoffbauer-fhchp/?preview=true>, abgerufen im Februar 2022

Ein weiteres gemeinsames Merkmal der als „praxisintegriert“ bezeichneten dualen Programme ist der Umstand, dass die Integration der beruflichen Praxis in gemeinsam verwendeten Praxis-reflexionsmodulen erfolgt. Sie erstrecken sich ebenfalls über den gesamten Studienlauf. Auf diese Weise sind ein steter Wechsel und Austausch zwischen den Lernorten sichergestellt. Im Selbstbericht der Hochschule heißt es dazu: *„Eine Studienwoche teilt sich in drei Tage Präsenzstudium an der Hochschule und zwei Tage am Lernort Praxis. Durch diesen Wechsel haben die Studierenden kontinuierlich die Möglichkeit, ihre an der Hochschule erworbenen Kenntnisse in die Praxis zu übertragen und umgekehrt in der Praxis auftauchende Fragen in die hochschulische Lehre einzubringen“* (Band I, S. 5).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vorweg genommen werden kann an dieser Stelle bereits, dass diese Theorie-Praxis-Verzahnung nach Ansicht der Gutachtergruppe sehr gut gelungen ist.

Nicht ideal abgestimmt erscheinen hingegen die in beiden Programmen verwendeten Rechts-Module (PM 09 „Recht und Sozialmanagement“). In der Modulbeschreibung werden (neben Art. 20 GG) lediglich die verwaltungsrechtlichen Spezialnormen nach dem SGB VIII ausdrücklich erwähnt. Die Gutachtergruppe befürchtet daher eine zu starke Fokussierung auf „Kinder- und Jugendhilfe“, wobei die Qualifikationsziele beider Programme nicht auf diese Bereiche Sozialer Arbeit begrenzt sind. Lediglich ein einziges Modul im Umfang von nur fünf Leistungspunkten könnte den Themenkreisen Recht und Sozialmanagement insgesamt ein zu geringes Gewicht geben. Recht und Sozialmanagement werden als sehr wichtige Inhalte eines Studiengangs dieser Art betrachtet. Zugleich sieht die Gutachtergruppe eine zu unterschiedliche Materie in einem Modul gebündelt. Sie empfiehlt, zwei eigenständige Module mit der erforderlichen Mindestgröße auszuformulieren. Die Module sollten zudem erst am Ende des Studiums platziert werden; bereits im zweiten Trimester erscheinen sie zu früh angeordnet. Beauftragt werden soll diese Empfehlung nicht, aber die Gutachtergruppe empfiehlt dringend, die Aufmerksamkeit des Qualitätsmanagements auf diesen Punkt zu fokussieren, solange die empfohlene Änderung nicht vollzogen ist.

Viele der Module beider Konzepte sind Wahlpflichtmodule. Das bedeutet, sie setzen sich aus einer mehr oder minder stark wählbaren Kombination von Veranstaltungen zusammen. Nicht in allen Fällen erscheinen diese Wahlveranstaltungen angemessen und überhaupt eine angemessene Auswahl möglich. Die Hochschule sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe basale Kenntnisse sicherstellen und Wahlpflichtmodule in einem Bachelorkonzept – wenn überhaupt – eher am Ende des Curriculums vorsehen. Das Modul „Gesellschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“ sollte nach ihrer Ansicht als Pflichtmodul ausgestaltet sein. In anderen Fällen sollte aus Sicht der Gutachtergruppe eine Wahl aus unterschiedlichen Modulen möglich sein und nicht wie bspw. im Wahlpflichtmodul 03 nur eine Auswahl von drei aus fünf Lehrveranstaltungen, die demselben Modul zugeordnet sind.

Ebenfalls kritisch merkte die Gutachtergruppe an, dass in keinem der Programme eine Vertiefung der klinischen Psychologie vorgesehen ist. Beispielsweise grundlegende Kenntnisse der Entwicklungspsychologie gehört nach ihrer Ansicht zu den Pflichtinhalten eines Studiengangs dieser Art. Daher sei auch hierfür eine dringende Empfehlung ausgesprochen, die vorhandenen, teils in andere Module eingebetteten Elemente (in den Modulbeschreibungen) deutlicher hervorzuheben und nicht in abwählbaren Bereichen des Curriculums anzuordnen.

Die Gutachtergruppe sprach weitere Befähigungsfelder an, die im Curriculum nicht ins Auge sprangen, obwohl sie im Bereich der Sozialen Arbeit von Belang erscheinen. Beispielsweise erschienen ihr „Menschen mit Beeinträchtigungen“ als Themenkreis im Modulhandbuch unterrepräsentiert. In Bezug auf Inklusion kommt spezielle Sprachbildung oder Braille-Schrift nicht so vor, wie es aus Sicht der Gutachtergruppe erwartet werden sollte. Hierzu erläuterten die Verantwortlichen, dass entsprechende Inhalte in einzelnen Modulen tatsächlich angesprochen werden. Stellenwert und Tiefgang der darauf bezogenen Ausbildungen wird jedoch durch die Modulbeschreibungen nicht im erforderlichen Maße deutlich.

Die Frage der berufsrechtlichen Anerkennung der Abschlüsse stellte sich bei diesen Verfahren ebenso wie bei den ähnlichen Studienprogrammen der Hochschule, die auf Tätigkeiten im Bereich der Sozialen Arbeit ausgerichtet sind. Die feine Unterscheidung, dass es sich nicht um einen Studiengang der Sozialen Arbeit selbst handelt, sondern um ein Studium, das ausgewählte Befähigungen heranbildet, die im Rahmen sozialer Arbeit in verschiedensten Kontexten nutzbringend eingesetzt werden können, wird jedoch von der Hochschule offen kommuniziert und von den Studierenden auch wahrgenommen. Ihnen wird weder durch die Bezeichnung des Studiengangs noch durch die Curricula ein fehlerhafter Eindruck davon vermittelt, welches ihre beruflichen Perspektiven sind. Dennoch hat sich die Hochschule bemüht, die berufsrechtliche Anerkennung aller vier Vertiefungsmöglichkeiten durch die zuständige oberste Landesbehörde zu erlangen. Für drei Vertiefungsmöglichkeiten ist das gelungen. Der eingeschlagene Weg soll auch fortgesetzt werden. Solange die Studienzielversprechen durch die Inhalte gedeckt sind und dieser Konfiguration eine innere Sinnhaftigkeit und Stimmigkeit attestiert werden kann, ist aus Sicht der Akkreditierung keine Kritik daran zu üben, dass die Hochschule nicht Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter als angestrebte Berufsziele ihrer Studiengänge benennt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die im Studiengang Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit“ vorgesehene Eignungsprüfung umfasst drei Schritte: es erfolgt eine pädagogische Gruppenübung, es muss eine sprachlich-kreative Aufgabe gelöst werden und in einem Motivationsgespräch werden die aneinander gerichteten Erwartungen ausgetauscht. Es resultiert eine Empfehlung der Verantwortlichen, ob das Studium aufgenommen werden sollte oder von dem Ansinnen Abstand genommen werden sollte. Auf die Anforderungen müssen sich Studieninteressierte nicht unbedingt vorbereiten, da keine „Bestehensgrenze“ definiert ist und es bei den Übungen, Aufgaben und Gesprächen nicht in erster Linie um die Prüfung eines vorhandenen Leistungsstands geht, sondern vor allem um die Bewertung des individuellen Potenzials der Studieninteressierten.

Studienerverlaufsplan „Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit“

Modul	ECTS	Modulname	Trimester											
			1	2	3	4	5	6	7	8	9			
PM 01	10	Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Theorieeinführungen												
PM 02	10	Fachwissenschaft Soziale Arbeit												
WPM 03	10	Human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit												
WPM 04	10	Pädagogisches Handeln in Feldern der Sozialen Arbeit												
PM 05	5	Sprache Fachtheorie I												
WPM 06	10	Sprache Fachpraxis I: Basiswissen												
PM 07	5	Beobachtung und Diagnostik von Sprachentwicklungsprozessen												
PM 08	5	Praxisreflexion I												
PM 09	5	Recht und Sozialmanagement												
WPM 10	10	Kultur, Ethik, Religion												
WPM 11	5	Diversität in sozialen und kulturellen Kontexten												
WPM 12	7	Interdisziplinarität ästhetischer Praxen												
WPM 13	8	Interdisziplinäre Projektarbeit												
PM 14	5	Sprache Fachtheorie II												
WPM 15	10	Sprache Fachpraxis II: Methoden der Sprachbildung und Sprachförderung												
WPM 16	5	Literalität und Förderung												
WPM 17	13	Professionelles Handeln in Feldern der Sozialen Arbeit												
WPM 18	5	Menschen in besonderen Lebenslagen												
PM 19	10	Sprache Fachtheorie III: Sprache, Medien und Medienpädagogik												
WPM 20	10	Sprache Fachpraxis III: Sprache und Ästhetik												
PM 21	5	Praxisreflexion II												
WPM 22	5	Vertiefung Recht sowie Einrichtungsführung und -leitung												
PM 23	12	Abschlussmodul (Bachelorarbeit)												

Die Konzeption des in Trimester gegliederten Studiums ist der vorangestellten Tabelle (aus Band II, S. 76) zu entnehmen:

Die Studierenden können aus vier verschiedenen Studienschwerpunkten wählen. Es handelt sich um die folgenden:

1. Elementarpädagogik,
2. Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung mit der Vertiefung teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung,
3. Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung mit der Vertiefung Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit,
4. Menschen mit Beeinträchtigungen und gesellschaftliche Teilhabe

Je nach Wahl der Vertiefungsrichtung fallen die Inhalte der Wahlpflichtmodule WPM04, WPM17, WPM18 unterschiedlich aus. Zugleich beinhalten die Studienschwerpunkte 1 bis 3 Arbeitsfelder reglementierter Berufe. Die Hochschule beschreibt, dass bei Wahl einer dieser Vertiefungsrichtungen der Zugang zu einem der reglementierten Berufe nach einer Bescheinigung des zuständigen Brandenburger Ministeriums und auch der Senatsverwaltung des Landes Berlin sichergestellt ist (Band I, S. 15) und verweist dabei auf eine im Anlagenband beigefügte Vereinbarung (Band II, S. 507).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen und sehr gut verknüpfte Praxisanteile.

Im Zusammenhang mit Sprachpädagogik und erzählenden Künsten erschienen nach der Lektüre der Unterlagen Fragen zur Sprachförderung im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“ (DAF/DAZ) noch erläuterungsbedürftig. Bei der Begehung konnte die Gutachtergruppe aber auch hier überzeugt werden, dass im Konzept alle Aspekte zu diesem Zweck aufgegriffen werden. Hier sollte genau wie in anderen Punkten lediglich die Erläuterungen im Modulhandbuch nachgebessert werden. Den involvierten Praxisbetrieben bzw. den dortigen Anleiterinnen und Anleitern sollte dies besser sichtbar gemacht werden, damit die Sprachförderung auch dort wie vorgesehen tatsächlich abgebildet werden kann.

Auch diagnostische Verfahren zur Sprachförderung sollten verstärkt werden. Von diesen speziellen Anregungen und den im allgemeinen Kapitel angesprochenen Punkten abgesehen, stellte die Gutachtergruppe keine kritikwürdigen Umstände fest.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Studierenden werden nach einer Eingangsprüfung zugelassen. Anders als im Sprachpädagogikstudiengang existiert eine Ordnung zur Durchführung dieser Eignungsprüfungen (EPO), sie ist den Unterlagen beigefügt (Band II, S. 49 ff.). Der Ablauf der Eignungsprüfung ist in § 5 EPO geregelt und gleicht demjenigen, der zum Erzähl-Studiengang bereits beschrieben ist.

Obschon es sich um ein grundständiges Studium handelt, müssen die Studieninteressierten eine höhere Hürde überwinden als dies in Studiengängen öffentlicher Hochschulen nötig ist. Die Eignungsprüfung dient (gem. § 2 EPO) der Feststellung musikalischer und musikpädagogischer Fertigkeiten sowie der sozialpädagogischen Eignung, die zur Aufnahme des Studiums erforderlich sind. Hierbei ist es auch möglich, dass die Prüfung nicht bestanden wird, was sich aus dem Umkehrschluss von § 10 I EPO ergibt. Somit formuliert das Studiengangskonzept über die Hochschulzugangsberechtigung hinausgehende Anforderungen an den Zugang zum grundständigen Studium. Obwohl es sich nicht um ein künstlerisches, sportwissenschaftliches oder sprachwissenschaftliches Studium handelt, sind derartige Beschränkungen zulässig, weil § 9 IV BrbHSG für private Hochschulen nicht gilt.

Auf die so nachgewiesenen besonderen Eingangsqualifikationen baut ein sehr ähnliches Curriculum auf, wie es ebenfalls bereits beschrieben wurde. Der identisch aufgebaute Studienverlauf ist in der nachfolgenden Tabelle (aus Band II, S. 77) sichtbar:

Studienverlaufsplan „Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit“

Modul	ECTS	Modulname	Trimester																			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9											
PM 01	10	Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Theorieeinführungen																				
PM 02	10	Fachwissenschaft Soziale Arbeit																				
WPM 03	10	Gesellschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit																				
WPM 04	10	Pädagogisches Handeln in Feldern der Sozialen Arbeit																				
WPM 05	7	Musikpädagogik Fachtheorie I																				
PM 06	5	Fachpraxis Musik I – Gitarre																				
PM 07	9	Fachpraxis Musik II – Gesang/EMP																				
PM 08	5	Praxisreflexion I																				
PM 09	5	Recht und Sozialmanagement																				
WPM 10	10	Kultur, Ethik, Religion																				
WPM 11	5	Diversität in sozialen und kulturellen Kontexten																				
WPM 12	7	Interdisziplinarität ästhetischer Praxen																				
WPM 13	8	Interdisziplinäre Projektarbeit																				
WPM 14	8	Musikpädagogik Fachtheorie II																				
PM 15	5	Fachpraxis Musik III – Klavier																				
PM 16	6	Fachpraxis Musik IV – Bandarbeit, Ensemble- und Chorleitung																				
WPM 17	13	Professionelles Handeln in Feldern der Sozialen Arbeit (13)																				
WPM 18	5	Menschen in besonderen Lebenslagen																				
WPM 19	10	Vertiefung Fachwissenschaften Musikpädagogik (10)																				
WPM 20	10	Vertiefung Fachpraxis Musik (10)																				
PM 21	5	Praxisreflexion II (5)																				
WPM 22	5	Vertiefung Recht sowie Einrichtungsführung und -leitung (5)																				
PM 23	12	Abschlussmodul (Bachelorarbeit) (12)																				

Es sind dieselben vier Vertiefungsmöglichkeiten wählbar, wie bereits im „Erzähl-Studiengang“ erwähnt. Die Ausführungen zum Zugang reglementierter Berufsfelder treffen auch für dieses Studium zu.

Als Unterschied in der beiden Konzeptionen bleiben daher neben den in einer Satzung geregelten besonderen Zugangsanforderungen für den Studiengang. Im Curriculum unterscheiden sich beide Studiengänge in den folgenden Modulen: Musikpädagogische Fachtheorie I und II, Fachpraxis Musik I, II, III und IV, Vertiefung Fachwissenschaftliche Musikpädagogik, Fachpraxis Musik und die Praxisreflexionsmodule, die ebenfalls eine spezielle musikpädagogische Ausprägung erhalten haben und von speziell ausgebildeten Lehrkräften angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe diskutierte mit den Verantwortlichen die Frage, weshalb neben der künstlerischen Eignung auch pädagogische Fertigkeiten für die Zulassung zum Studium abgefragt werden, da diese durch das Studium gerade erst vermittelt werden sollen. Wie können Studierende sich darauf vorbereiten und an welchem Punkt können die Prüfungen scheitern, wollte die Gruppe erfahren. Die Hochschulvertreter verwiesen auf die umfangreichen Veröffentlichungen auf der

Webseite der Hochschule, die das Procedere sehr transparent machten⁷. Im Ergebnis stellen sich die Bedingungen nicht als unüberwindbare Hürden dar, wobei die vermutete pädagogische Eignung lediglich als Grundlage für ein Feedback der Verantwortlichen sorgt. Ablauf und Entscheidungsaspekte werden den Studierenden transparent gemacht.

Fachlich-inhaltlich betrachtet erscheinen die Bedingungen geeignet, eine Auswahl talentierter Studierender zu gewinnen. Es werden messbare Qualifikationen abgefragt und keine „mittelalterlichen Heilserwartungen“, wie es in einer Besprechungsrunde mit der Gutachtergruppe augenzwinkernd genannt wurde. Die insoweit durch hochschulgesetzliche Regelungen eingeräumte Vertragsfreiheit zwischen Hochschule und Studierenden kann für höhere Eingangshürden bei einem grundständigen Studiengangskonzept genutzt werden.

Auf dieser Basis erwartet die Studierenden ein anspruchsvolles und grundsätzlich im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebautes Studiengangskonzept. Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Es umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen und ebenso gut verknüpfte Praxisanteile wie im Studiengang „Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit“.

Besonders gut gelungen erschien der Gutachtergruppe die Abbildung musikpädagogischer Kompetenzgewinne im Studiengangskonzept. Allerdings fiel der Gutachtergruppe auf, dass sehr viele Inhalte angesprochen werden, wobei sie sich ernstere Gedanken machte, wie diese Vielfalt in einem Studiengang tatsächlich sinnstiftend untergebracht werden kann. Hierfür erscheint ihr auch eine Zusammenführung der Inhalte nötig, die möglicherweise nicht in allen Fällen, insbesondere nicht in allen Praxispartner-Einrichtungen, geleistet werden kann. Eine genaue Beobachtung dieser Fragestellung und eine ggf. ausdifferenzierte Darstellung von Zielen und Inhalten der Module je gewählter Vertiefungsrichtung in unterschiedlichen Modulbeschreibungen werden deshalb angeraten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Dokumentation geht auf die Rahmenbedingungen der studentischen Mobilität in beiden Studienprogrammen kurz ein (Band I, S. 16, 33): *„Um die Mobilität der Studierenden zu gewährleisten und Auslandsaufenthalte zu ermöglichen, gibt es zwei in den Studienverlauf integrierte Zeitkorridore. Diese liegen nach dem ersten und dem zweiten Studienjahr, wenn die Studierenden ihre bisherigen Module abschließen, um im darauffolgenden Jahr neue Module zu beginnen.“*

Zu den Rahmenbedingungen können allerdings auch die Gliederung des Studiums in Trimester, die Zuschnitte der Module und die im Kapitel 1.7 erwähnten Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachter Leistungen gezählt werden.

Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen, an denen das praxisintegrierende duale Studium nahtlos fortgesetzt werden kann, Vereinbarungen mit Arbeitgebern, wie das Studium

⁷ <https://www.fhchp.de/studienangebot/musik/how-to-bewerbung-fuer-den-studiengang-musikpaedagogik-und-musik-vermittlung-in-sozialer-arbeit-fuer-sie/>, abgerufen im Februar 2022.

zeitweilig andernorts durchgeführt werden kann, oder Konzepte, an denen sich Arbeitgeber und Hochschule für studentische Mobilität orientieren können, bestehen nicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Zuschnitt der Module, die häufig fünf Leistungspunkte, in einigen Fällen zehn, und nur in wenigen Fällen einen davon abweichenden Umfang haben, ist für den Zweck studentischer Mobilität prinzipiell geeignet. Mittlerweile hat die Hochschule auch gegenüber den früheren Bedingungen „Mobilitätsfenster“ definiert. Zur vollen Überzeugung ist das indes nicht gelungen, da sich das Modul „Praxisreflexion I in beiden Programmen über die ersten sechs Semester erstreckt.

Von der Konzeption der Programme betrachtet, ist die Gliederung in Trimester einer studentischen Mobilität nicht sehr zuträglich, da die zeitliche Strukturierung an anderen Hochschulen meist in Semestern vorgenommen ist. In den Gesprächen wurde deutlich, dass seit längerem Überlegungen bestehen, das überkommene Konzept anzugleichen. Die Gutachtergruppe würde es begrüßen, auch wenn der administrative Aufwand kurzfristig sehr hoch erscheint.

Die Tatsache, dass über die gesetzlich vorgesehenen Anerkennungsregelungen hinaus keine besonderen Vorkehrungen zur Mobilität bestehen, überrascht angesichts des im Übrigen durchaus ambitionierten Konzeptes nicht. Eine duale Konzeption, die viele Vorteile für den am Berufsfeld orientierten Kompetenzaufbau mit sich bringt, bewirkt für die Studierenden naturgemäß höhere Hürden für eine Mobilität mit einem auf mittlere Dauer angelegten Studienortwechsel. Es müsste adäquater Ersatz für die beruflichen Lernorte bereitgehalten werden, was bei überregional tätigen Einrichtungen denkbar erscheint, im Normalfall jedoch eher unüblich ist.

Hinzukommen müsste auch die Bereitschaft der Studierenden, die allgemein in dualen Programmen weniger ausgeprägt sein könnte als in gewöhnlichen Studiengängen. Das alles enthebt die Hochschule jedoch nicht von ihrer Verantwortung, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Im Bereich der Sozialen Arbeit würde sich das nach Ansicht der Gutachtergruppe besonders lohnen: andere Länder beschreiten andere Wege in der Sozialen Arbeit und davon können Studierende besonders profitieren. Trotz der erschwerten Bedingungen eines dual verknüpften Studiengangskonzeptes wäre es daher sehr wünschenswert, dass die Hochschule unterstützende Maßnahmen ergreift. Eine Regelung im Immatrikulationsvertrag (Band II, S. 267 ff), die studentische Mobilität benennt und beispielsweise die Studiengebühren in diesem Zeitraum erlässt oder reduziert, könnte bereits ein Schritt in diese Richtung darstellen. Bislang ist dafür lediglich ein Urlaubssemester möglich, das allerdings im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass die Attraktivität der gesamten Konzeptionen dadurch steigt, dass seitens der Hochschule internationale Verknüpfungen gesucht und hergestellt werden. Partnerhochschulen mit (teilweise) synchronisierten Studienkonzepten könnten ausfindig gemacht werden und auch die Praxispartner könnten in solche Planungen stärker eingebunden sein. Eventuell finden sich Praktika, mit denen die Ausbildungsziele eines Trimesters mit anrechnungsfähigen Inhalten erreicht werden können.

Die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität erscheinen in der gegenwärtigen Fassung lediglich theoretisch geeignet. In der studentischen Praxis ist eher nicht damit zu rechnen, dass ein Auslandsstudium regelmäßig in Betracht gezogen wird. Deshalb ist zwar die Erfüllung des Akkreditierungskriteriums nicht zu versagen, es bleibt aber einiger Spielraum für Verbesserungen. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung eines Mobilitätsfensters als ein kleiner Schritt in die richtige Richtung zu bezeichnen.

In diesen Punkten unterscheiden sich die beiden Programme nicht voneinander, weshalb dieser Aspekt nicht gesondert betrachtet werden muss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Unterlagen enthalten neben einer Übersicht aller an der Lehre in beiden Programmen beteiligten Dozentinnen und Dozenten (Band II, S. 6, 7) nebst einzelnen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Personen, denen Lehraufträge erteilt wurden.

In den Anlagen hat die Hochschule die CV der Professorinnen und Professoren, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der wichtigsten in beiden Programmen eingesetzten Lehrbeauftragten eingefügt (Band II, S. 286, 343, 352).

Im Selbstbericht hält die Hochschule fest: *„Die Lehre und Forschung im Studiengang werden überwiegend von hauptberuflichen Professor*innen umgesetzt. Ergänzt werden sie durch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die vor allem in der Lehre tätig und auch in die Abnahme von Prüfungsleistungen eingebunden sind. Nach Bedarf wird die Lehre durch Lehrbeauftragte ergänzt, um spezifische Angebote abzudecken und den Studierenden über das Kerncurriculum hinausgehende Angebote machen zu können.“* (Band I, S. 16 und 33).

Werden die Modulhandbücher hinzugezogen, kann bei genauer Lektüre aller Angaben errechnet werden, welche Lehrleistung durch die einzelnen Dozentinnen und Dozenten zu erbringen sind. Diese Information ist in den Listen der Lehrenden nicht enthalten.

Im Kapitel zur Weiterentwicklung des Programms Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit sind Ausführungen zum Thema der Personalqualifizierung zu finden (Band I, S. 34): *„Der Bachelorstudiengang „Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit“ wird in Zusammenarbeit mit den haupt- und nebenberuflichen Dozierenden (Professor*innen, Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Honorarkräften) der FHCHP kontinuierlich diskutiert und im Hinblick auf Hochschuldidaktik, Forschung und dualem Profil des Studiengangs weiterentwickelt. Neben jährlichen hochschulübergreifenden Klausurtagen finden einmal pro Trimester Musikdoziererentreffen mit den Honorarbeauftragten des Studiengangs und der Studiengangsleitung statt.“* Solche Klausurtag und Arbeitstreffen der Lehrenden werden auch in anderen Studiengängen durchgeführt. Bei diesen Veranstaltungen werden auch Erfahrungen und Bedarfe der Praxisvertretungen diskutiert, die zuvor bei den regelmäßig vorgesehenen Praxisbesuchen und Praxiskonferenzen erfasst wurden (vgl. Band I, S. 17).

Für die Einbeziehung des „Lernorts Praxis“ hat die Hochschule einen Leitfaden entwickelt, der detailreich das duale Studienkonzept der Hochschule erläutert. Als eine Maßnahme der Qualitätssicherung ist dort die Zulassung als dualer Praxisbetrieb erwähnt, das Profil der Anleitungspersonen in den Betrieben und die Unterstützung der Hochschule bei der Praxisanleitung beschrieben (Band II, S. 205 ff). Dadurch sind auch Maßnahmen der Personalgewinnung und -qualifizierung dargestellt, ohne den direkten Zusammenhang zum Akkreditierungskriterium nach § 12 II StudAkkV herzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist der Lehrkorpus beider Studienprogramme fachlich und methodisch-didaktisch gut geeignetem Lehrpersonal besetzt. Die hauptberuflich Lehrenden erfüllen die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen erforderlichen Voraussetzungen (gem. § 41 BbgHG) und leisten nach den Angaben der Hochschule einen Anteil von mindestens 50 % der Lehre, wie es § 83 II Nr. 6 BbgHG fordert.

Die Hochschule könnte eine Strategie für die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte, insbesondere für die Vergabe von Lehraufträgen entwickeln. Auch hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote könnten noch entschlossener formuliert und zur Verfügung gestellt werden. Die in anderem Zusammenhang erwähnte Mobilität der Studierenden könnte auch zu einer höheren Mobilität unter den Lehrenden führen, was ebenfalls positive Effekte für die Studiengänge erwarten lässt.

Andererseits erkennt die Gutachtergruppe an, dass solche verstetigten Prozesse und Einrichtungen an einer vergleichsweise kleinen und noch jungen Hochschule in einer Prioritätenliste nicht die ersten Rangpositionen einnehmen müssen. Zumal die Lehraufträge wie hier langfristig und in guter Qualität ausgeführt werden und keinerlei Zweifel an den didaktischen Fähigkeiten des hauptamtlich tätigen Lehrpersonals bestehen. Als Mangel können die nur rudimentären Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung daher noch nicht angesehen werden.

Sehr positiv hervorzuheben ist dagegen die gut organisierte Einbindung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in die dualen Studiengangskonzeptionen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Ausstattungsmerkmale beider Studienprogramme werden im Selbstbericht mit dem folgenden Absatz abschließend beschrieben (Band I, S. 16, 33):

Die FHCHP verfügt über eine eigene Bibliothek, deren umfangreiches Angebot durch eine Kooperation mit der Bibliothek der Universität Potsdam ergänzt wird. Um den wachsenden Studierendenzahlen gerecht werden zu können, hat die FHCHP zudem ein neues Gebäude bauen lassen, das ausstattungstechnisch auf dem neuesten Stand ist (inklusive einer Bühne und entsprechender Tontechnik für den Studiengang „Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit“). Vor der Pandemie wurde der Studienbetrieb in diesem Gebäude bereits aufgenommen und von den Studierenden als starke Qualitätssteigerung im Hinblick auf ihre Studiensituation eingeschätzt.“

Im Anlagenband sind jedoch deutlich weiterreichende Auflistungen zu Ausstattungselementen der beiden Studienprogramme und der Hochschule insgesamt enthalten (Band II, S. 367 ff): Eine Erklärung zur Finanzierung ist vorangestellt, gefolgt ist sie von einer Auflistung sächlicher und räumlicher Ausstattungsmerkmale der „Sprachpädagogik“ (Band II, S. 368) und der „Musik“ (Band II, S. 370). Eine Vorstellung von den Räumlichkeiten konnte sich die Gutachtergruppe anhand der eingereichten Grundrisse machen (Band II, S. 371 ff). Schließlich ist auch die Ausstattung der vor Ort befindlichen Bibliothek ergänzt (Band II, S. 373 ff).

In einem weiteren Sinne gehören auch die Kooperationserklärungen im Anlagenband zu den Aspekten, die bei der Bewertung der Ausstattung beider Studiengänge berücksichtigt werden müssen. Aufgrund ihrer dualen Ausgestaltung greift die Hochschule indirekt auf die Ressourcen ihrer Praxispartner zurück (vgl. Band II, S. 509, Praxispartnervertrag). Auch die übrigen Kooperationen (mit der Stiftungsuniversität Hildesheim, der Gesellschaft für berufsbildende Maßnahmen gGmbH, dem Leibniz-Zentrum Allgemeine Sprachwissenschaft, dem Grundbildungszentrum der VHS Potsdam und dem Brandenburger Landesverband des Deutschen Tonkünstlerverbands) tragen zur Ausstattung der Programme bei.

Die Gutachtergruppe hatte auf diese Weise trotz einer nur virtuell durchgeführten Begehung erheblich mehr Informationen zur Verfügung als es die beiden oben zitierten Absätze vermuten lassen könnten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Darstellung der sächlichen Ausstattung ist hinreichend aussagekräftig. Sie wird als gut bewertet. Insbesondere die im Neubau am Campus vorhandenen Räumlichkeiten sind zeitgemäß und vollständig für die jeweiligen Zwecke ausgestattet. Neben dem Vorlesungsbetrieb ist auch für Musik, Bewegung, Tanz, Akrobatik, und erzählende Vortragsformen gut geeigneter Raum vorhanden.

Im Zuge einer jüngst vorgenommenen Erweiterung hat die Bibliothek ein neues Domizil erhalten. Sie ist in einem denkmalgeschützten Gebäude eingerichtet, außergewöhnlich schön eingerichtet und sehr gut nutzbar. Es bestehen Zuwachsmöglichkeiten, die durch anhaltende Baumaßnahmen einer noch besseren Nutzbarkeit zugeführt werden.

Die gute sächliche Ausstattung der Hochschule erscheint ein zentrales Anliegen des Trägers. Die Mühen um eine lückenlose Versorgung mit allen benötigten Ressourcen, die jenseits eines reinen Vorlesungsbetriebs schnell kostspielig werden, sind deutlich sichtbar und tragen erfreuliche Früchte.

Die Studiengänge verfügen über eine angemessene Ressourcenausstattung an nichtwissenschaftlichem Personal, einer geeigneten Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

„Im Studiengang „Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit“ werden die Module jeweils mit einer auf ihren Inhalt abgestimmten Prüfungsform abgeschlossen. Neben klassischen Prüfungsformen wie Klausur, Hausarbeit, Portfolio oder Lerntagebuch werden in den Modulen des Bereichs Erzählende Künste auch praktische Prüfungen abgenommen. Die Module werden mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen...“ (Band I, S. 16). Ausgenommen sind dabei nur die Praxisreflexionsmodule (Module 8 und 21) sowie die interdisziplinäre Projektarbeit (Modul 12). Dort sind lediglich die Teilnahme und die Erbringung unbenoteter Seminarleistungen für den Abschluss des jeweiligen Moduls ausreichend.

Ganz ähnlich gilt das auch für den Studiengang „Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit“, der ebenfalls über unbenotete Praxisreflexionsmodule und ein Projektarbeits-Modul verfügt. Neben den üblichen Prüfungsformen wie Klausur, Hausarbeit oder Lerntagebuch sind hier wegen besonderer Modulziele in ausgewählten Modulen (M 6, M 15, M 16) Performances als Prüfungsleistungen vorgesehen und auch kombinierte Prüfungen mit Live- oder Videopräsentationen und deren schriftlicher fachwissenschaftlicher Einordnung ermöglicht (siehe Module (M7, M20, M19).

In einer früheren Fassung der SPOen war für die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis (im Umfang von zwölf Leistungspunkten) nur eine Bearbeitungszeit von acht Wochen vorgesehen. Parallel dazu waren weitere Veranstaltungen vorgesehen, sodass die Aufmerksamkeit der Studierenden ihren Abschlussarbeiten nicht ungeteilt zur Verfügung stand. In einer überarbeiteten Fassung der Ordnungen ist nun aber als Ergebnis der Einschätzungen der Gutachtergruppe § 14 V RPO dergestalt verändert, dass die Bearbeitung der Abschlussarbeit im Regelfall in den letzten beiden Trimestern zu erfolgen hat.

Die Durchführung der Eignungsprüfungen stellt eine Bestätigung erreichter Lernergebnisse im weiteren Sinne dar, auch wenn diesen der Modulkontext fehlt. Deshalb soll das Eignungsprüfungsverfahren hier kurz angesprochen werden. Es ist in der Eignungsprüfungssatzung des „Musik-Studiengangs“ beschrieben (Band II, S. 49 ff) und soll sicherstellen, dass eine grundsätzliche Eignung der Studieninteressierten gegeben ist.

Eine Eignungsprüfung ist auch im Studiengang Sprachpädagogik und Erzählende Künste erwähnt (vgl. § 5 III SPO-SEK), aber eine besondere Ordnung besteht nicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit einer Satzung über den Zugang zum Studiengang Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit oder einer abschließenden Regelung in der SPO-SEK wäre dem Verfahren der Eignungsprüfung eine Grundlage gegeben, weshalb eine solcher Schritt zu empfehlen ist. Schließlich handelt es sich auch in diesem Fall um eine hochschulische Prüfung, bei der Entscheidungskriterien, ein Maßstab und ein Procedere für alle Beteiligten Klarheit schaffen.

Die Gutachtergruppe erfragte in diesem Zusammenhang vor allem die gelebte Praxis. Wie werden die Eignungsprüfungen tatsächlich durchgeführt und von den Interessenten wahrgenommen? Ist eine Vorbereitungsmöglichkeit gewünscht, erfüllt sie den Zweck, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen? An keiner der Antworten ergab sich Anlass zu Kritik, sodass von der eingangs erwähnten Empfehlung abgesehen keine Abweichungen gegenüber einem wünschenswerten Zustand festzustellen waren.

Bei der Bewertung der übrigen Prüfungsformate fielen der Gutachtergruppe die innovativen Formen auf, bei denen auch die Kompetenzorientierung klar im Vordergrund steht. Daher erfragte die Gruppe auch hier vor allem die gelebte Praxis, ob also die Prüfungsformate auch tatsächlich so angeboten werden, wie es den Beschreibungen zu entnehmen ist. Wie Wahlmöglichkeiten bei den Prüfungsformen genutzt werden war ebenfalls von Interesse.

Nach allen Antworten stand ihr Eindruck fest: Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Der früher im Raum stehende Vorschlag einer Auflage zur Ausweitung des Bearbeitungszeitraums der Abschlussarbeit ist obsolet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Bachelorprogramme sind als duale, praxisintegrierende Vollzeitstudiengänge organisiert. Sämtliche Studierenden müssen für die Zeit des Studiums grundsätzlich einen Anstellungsvertrag mit einer geeigneten Praxiseinrichtung vorweisen (§§ 5 III SPO-SEK, SPO-MM). Es handelt sich um ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis (vgl. Band I, S. 21, 31, 39).

Das Studium ist unterteilt in einen theoriebasierten Teil, der direkt an der Hochschule umgesetzt wird, und einem in Verantwortung der Hochschule am Ort der Praxiseinrichtung durchgeführten praktischen Teil.

„Eine Studienwoche teilt sich in drei Tage Präsenzstudium an der Hochschule und zwei Tage am Lernort Praxis. Durch diesen Wechsel haben die Studierenden kontinuierlich die Möglichkeit, ihre an der Hochschule erworbenen Kenntnisse in die Praxis zu übertragen und umgekehrt in der Praxis auftauchende Fragen in die hochschulische Lehre einzubringen“ (Band I, S. 5).

Für das Studium müssen die Studierenden einen nennenswerten Betrag Studiengebühren zahlen. Er ergibt sich aus dem Immatrikulationsvertrag, der den Unterlagen beigelegt ist (Band II, S. 267). Dieser Betrag wird jedoch (im Regelfall) durch die Ausbildungsvergütung der Praxiseinrichtung gedeckt. Die Studierenden sind berechtigt, Leistungen nach dem BAFöG zu beziehen.

Der Umfang der Tätigkeit in den Praxisorten ist individuell unterschiedlich geregelt. Eine Vollzeitstelle bekleiden die Studierenden als Auszubildende jedoch nicht. Die Gesamtarbeitsbelastung wird auf Grundlage der relativ jungen Evaluationsordnung regelmäßig erhoben. Ein Beispiel eines Evaluationsberichts, eine Alumnievaluation und eine Praxisevaluation sowie eine gesonderte Praxisevaluation während der Corona-Situation ist den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 383 ff, 409 ff, S. 431 ff, S. 440 ff).

Das Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist völlig überschneidungsfrei, obwohl zahlreiche Module ausweislich der Modulbeschreibungen nicht exklusiv für den jeweiligen Studiengang, sondern für beide Programme dieses Clusters, aber auch für weitere Studiengänge der Hochschule eingesetzt werden. Das liegt an den (noch) gut überschaubaren Gruppengrößen in einer nicht ausufernden Anzahl von Studiengängen der Hochschule.

Der Arbeitsaufwand, der jedem Modul zugeordnet ist, drückt sich in der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte aus, die im Modell der Hochschule (gemäß § 3 I SPO-SEK, SPO-MM) mit 30 multipliziert werden muss, um die durchschnittliche studentische Arbeitsbelastung zu ermitteln. Sämtliche Module sind für einen Abschluss innerhalb von maximal drei Trimestern (entspricht einem Studienjahr) vorgesehen. Dass diese Konzeption mit der tatsächlichen Durchführung des Studiums korreliert, wird im Rahmen der Evaluationen hinterfragt.

Jedes Modul schließt im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung ab. In manchen Fällen sind alternative Formen möglich. In zahlreichen Fällen setzt sich die Prüfungsleistung aus Teilleistungen wie einem Praxisportfolio zusammen, in einigen Fällen kommen Studienleistungen wie ein Lernstagebuch hinzu. Von besonderer Bedeutung in den musikpraktischen Modulen ist die Prüfungsform „Vorführung, Aufführung, Lehrprobe (VAL)“, die im „Musik-Studienfach“ eingesetzt wird.

Keines der Module umfasst einen geringeren Umfang als fünf Leistungspunkte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb ist für die Studierenden aufgrund der im Voraus feststehenden und gleichförmig geplanten Präsenzzeiten an der Hochschule gut planbar. Diese Organisation gewährleistet eine hohe Verlässlichkeit.

Der jedem Modul zugeordnete Arbeitsaufwand ist plausibel. Er wird regelmäßig überprüft. In den Evaluationsbögen sind mehrere Fragen enthalten, die der Erfassung der studentischen Arbeitsbelastung dienen und einen Abgleich der von den Studierenden aufgewendeten Zeit mit den zugeordneten Leistungspunkten ermöglichen.

Bei nur einer Prüfungsleistung in allen Modulen, die ihrerseits in keinem Fall den Mindestumfang von fünf Leistungspunkten unterschreiten, stellt sich keine Abwägungsentscheidung, ob die Prüfungsbelastung angemessen ist. Da alle dafür maßgeblichen Faktoren innerhalb des Soll-Bereichs festgelegt sind, besteht eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte. Hinsichtlich der Prüfungsorganisation gab es keine gegenteiligen Anhaltspunkte.

In den Besprechungen äußerten die Studierenden keinen weiteren Bedarf an Verbesserungen, obwohl es in der früheren Zeit einige Umstände gab, die einer Verbesserung bedurften. Das Zusammenwirken mit den Praxisorten gab in der Vergangenheit wohl mehrfach Anlass zu Kritik. Da die Hochschule mittlerweile aber Kriterien für die Auswahl der Praxisstätten formuliert hat und eine vertragliche Bindung einfordert, treten mittlerweile anscheinend keine besonderen Schwierigkeiten für die Studierenden mehr auf. In diesem Zusammenhang ist auch die Erwähnung der Praxispartner-Konferenzen sinnvoll, weil mit diesem Beispiel gezeigt werden kann, dass die Hochschule vielfältige Maßnahmen ergriffen hat, um verschiedene Aspekte des Studiums gleichermaßen auf ein qualitativ hochwertiges Level zu heben. Die ausführlichen Informationen der

Praxispartner, die gute Anknüpfung an das Lehrkonzept der Hochschule und geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen bewirken hier gute Bedingungen der Studierbarkeit.

Insgesamt herrscht offenbar eine hohe Zufriedenheit unter den Studierenden. Das Studium wird nutzstiftend wahrgenommen, die Betreuung durch die Dozentinnen und Dozenten als sehr eng und zielführend.

Die Einhaltung der Regelstudienzeit ist durch die gut nutzbaren Präsenzzeiten an der Hochschule, eine sehr gute und vollständige sächliche Ausstattung, die sorgfältig ausgewählte personelle Besetzung und nicht zuletzt wegen der ausgeprägten Lernbereitschaft der Studierenden gut zu bewältigen. Mittlerweile sind einige Kohorten am Ende der Regelstudienzeit angekommen, ein üblich hoher Prozentsatz überschreitet die vorgesehene Studiendauer (vgl. Band II, S. 16, 17).

Aufgrund der deutlich verbesserten Studienbedingungen, den mittlerweile eingespielten Praxisverbund und einer geschärften Wahrnehmung für die richtige Auswahlentscheidung bei der Zulassung von Studieninteressierten ist davon auszugehen, dass weitere Regelstudienzeitüberschreitungen nicht auf fehlerhafte Organisation oder andere, von der Hochschule zu vertretende Umstände zurückzuführen sein werden.

Der Umgang mit den pandemiebedingten Erschwernissen ist der Hochschule offenbar gut gelungen. Einige nützliche Elemente der Fernlehre wurden von den Verantwortlichen in den Alltag nach dem Abklingen der Pandemie gerettet, ohne dass daraus ein Fernstudium geworden ist. Diese Entwicklungen begrüßt die Gutachtergruppe.

Die eher ungünstigen Bedingungen für studentische Mobilität – bspw. auch wegen des sich über sechs Semester erstreckenden Praxistransfermoduls – sind bereits bei der Betrachtung der Konzeption erwähnt. Dort hat die Gutachtergruppe auch eine Empfehlung ausgesprochen, die sich auf die Bedingungen der Studierbarkeit auswirken wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilananspruch ([§ 12 Abs. 6 StudAkkV](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Mit dem besonderen Profilananspruch aus § 12 VI StudAkkVO sind nicht die in § 4 I erwähnten Profile gemeint.

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates ist für das Begriffsverständnis die sogenannte Begründung zur *Musterrechtsverordnung* heranzuziehen, insbesondere, weil die brandenburgische Akkreditierungsverordnung kein derartiges Zusatzdokument kennt. Dort sind einige Merkmale genannt, die einen solchen Profilananspruch begründen können, „z.B. international, dual, berufs begleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“.

Der Selbstbericht der Hochschule geht auf § 12 VI StudAkkVO nicht ein. Woran zu erkennen ist, dass die besonderen Charakteristika des Profils angemessen dargestellt sind, ergibt sich aber aus den detaillierten Schilderungen über sämtliche Besonderheiten des dualen Studiengangkonzepts. Deshalb kann auf dieses Kapitel im Selbstbericht durchaus verzichtet werden.

Neben einigen studienorganisatorischen Besonderheiten, die im Bericht an den passenden Stellen erwähnt sind, sollen hier die ausgeprägte Einbeziehung der Praxisstätten hervorgehoben werden. Sie ist im Selbstbericht detailliert im Kapitel zu § 19 StudAkkV erläutert (Band I, S. 20 f, 38 f). Wegen der Schulungsangebote für die Anleiterinnen und Anleiter, der vertragliche Zusicherung

bestimmter Mindeststandards, über die organisierten Praxiskonferenzen, die regelmäßigen Praxisbesuche und die Praxisreflexionsseminare sowie dem Leitfaden für den Lernort Praxis“ (Band II, S. 205 ff) und der präzise zugeschnittenen Praxisevaluation kann die Hochschule auf ein vollständiges Instrumentarium verweisen, mit dem die Studienqualität des praxisintegrierenden Konzepts sichergestellt und der „besondere Profilanpruch“ eingelöst werden kann.

Für beide Studienprogramme bestehen im Hinblick auf den „besonderen Profilanpruch“ dieselben Bedingungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Einige Aspekte die besonderen Profilanpruchs, die mit dualen Programmen einhergehen, sind bereits in den passenden Kapiteln (bspw. Kapitel zu § 12 Abs. 2) angesprochen und bewertet worden. Hier unter dem alleinigen Blickwinkel des „besonderen Profilanpruchs“ kann daher nur noch einmal wiederholt werden, dass die Einbindung der Praxispartner besonders gut gelungen scheint.

Insbesondere kann bestätigt werden, dass die beiden Lernorte bewusst inhaltlich, zeitlich und organisatorisch integriert wurden. Durch die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung wird ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden erreichen.

Ein Entwicklungsbedarf kann nicht attestiert werden, das gesamte Konzept stellt sich vielmehr als besondere Stärke der Hochschule dar. Eine überdenkenswerte Verbesserungsmöglichkeit möchte die Gutachtergruppe dennoch mitgeben, weil es in anderen Programmen gleicher Art durchaus als üblicher Standard betrachtet werden kann: Die Verträge mit den Praxispartnern sollten dahingehend angepasst werden, dass sie Gebührenschildner für die Studiengebühren sind. Solche Regelungen werden andernorts auch zur Gewinnung und Bindung qualifizierten Personals eingesetzt, wovon auch in diesem Fall die Arbeitgeber und Studierenden gleichermaßen profitieren könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

*„Der Bachelorstudiengang „Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit“ wird in Zusammenarbeit mit dem haupt- und nebenberuflich angestellten Kollegium der FHCHP kontinuierlich inhaltlich diskutiert und curricular weiterentwickelt. Dafür werden Klausurtage und Arbeitstreffen der Lehrenden durchgeführt. So erfolgt ein Austausch über wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische Entwicklungen sowie über Erfahrungen und Bedarfe der Praxisvertreter*innen, die über entsprechende Praxisbesuche und Praxiskonferenzen erfasst wurden. Im Ergebnis wird fortlaufend deutlich, dass ein hoher Bedarf an sprachpädagogischen als auch sprachästhetischen Angeboten in den sozialen Handlungsfeldern besteht, der sich als klientel- und institutionsspezifisch darstellt. Dieser lässt sich aufgliedern in Beratung- und Aufklärungsarbeit, Sprachstandserhebung, künstlerisch-ästhetische Angebote sowie sprachpädagogische Angebote in der Sprachbildungs- und Sprachförderungspraxis“ (Band I, S. 17 f).*

„Als methodische Empfehlungen sind u.a. die Publikationen von BiSS-Transfer (der gemeinsamen Initiative des BMBF und der KMK zum Transfer von Sprachbildung, Lese- und Schreibförderung in Schulen und Kitas) und die Publikationen des Mercator-Instituts für Sprachförderung

und Deutsch als Zweitsprache orientierend für die Weiterentwicklung des Curriculums im Studiengang.

Als Studiengang aus dem Bereich der Sozialen Arbeit fühlt sich der Studiengang „Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit“ zuallererst der Übersetzung der internationalen Definition Sozialer Arbeit durch den „Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit“ verpflichtet.

Des Weiteren orientiert sich der Studiengang an dem Modell „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“, das in den letzten Jahren eine zentrale Stelle in der Sozialen Arbeit eingenommen hat“ (Band I, S. 18).

Analog gilt das auch für den Studiengang „Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit“ (vgl. Band I, S. 34 f). Im Hinblick auf die wissenschaftliche Diskursfähigkeit dienen übergreifend die Forschungstätigkeiten einer namentlich genannten Professur (Band I, S. 35). Deren Forschungsaktivitäten werden regelmäßig im Kollegium vorgestellt und diskutiert. Die wissenschaftliche Arbeit und empirische Forschung dieser Professur prägen insbesondere den musikpädagogischen Diskurs um musikalische Lern- und Bildungsprozesse in informellen Freizeit- bzw. partizipativen Selbstlernkontexten und nonformalen Kontexten Sozialer Arbeit und Kultureller Bildung sowie um musikpädagogische Konzeptentwicklung im Hinblick auf die Vermittlung Populärer Musik sowie Digitaler Musikkultur. Zudem ist das Forschungsprofil geprägt von entwicklungsbasiereten hochschuldidaktischen sowie organisationspädagogischen Projekten, die einen Schwerpunkt auf Selbstlernprozesse in Seminaren sowie in der Weiterbildung legen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit fließen in das Curriculum sowie in hochschuldidaktische Methoden ein und werden auf nationalen wie internationalen Tagungen (z.B. AMPF, RIME) mit der (inter-)nationalen sowie in (inter-)nationalen Fort- und Weiterbildungen für Musikpädagoginnen und Hochschuldozierende präsentiert und diskutiert. Der Selbstbericht enthält eine namentliche Aufzählung der Orte, an denen dies in den letzten Jahren seit 2019 geschehen ist (vgl. Band I, S. 35).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachtergruppe erschien das Curriculum gut durchdacht und angemessen ausgestaltet. Die Maßnahmen zur Sicherstellung von Aktualität und Adäquanz sind ausreichend. Insgesamt ist das Streben nach Aktualität der Studieninhalte und dem Einsatz moderner didaktischer Methoden deutlich erkennbar und positiv hervorzuheben. Alle Studieninhalte erschienen der Gutachtergruppe demgemäß „up to date“, sie können gut in die Praxis übertragen werden und umgekehrt.

Die Vorkehrungen für anhaltende strukturelle Verbesserungen sind zu begrüßen. Der Gutachtergruppe fiel jedoch auf, dass die tatsächlich eingesetzten Evaluationsinstrumente, ihre Anknüpfungspunkte für die Qualitätsbewertung durch die Art der Fragestellungen nicht alle ideal geeignet erscheinen. Wenn auf diesem Gebiet weitere Verbesserungen angestrebt werden sollen, erscheinen hier Möglichkeiten durch eine zielgerichtete Fragetechnik möglich. Angesichts der im Ausbau befindlichen Programme, der stark dynamischen Entwicklung der noch jungen Hochschule erscheinen die bereits ergriffenen Maßnahmen jedoch beachtlich und keinesfalls kritikwürdig.

Der in den Gesprächen vielfach erwähnte „Leitfaden für den Lernort Praxis“ wurde zügig nachgereicht und zum Gegenstand der Unterlagen gemacht (Band II, S. 205 ff). Es erscheint als ein zentrales Dokument für diesen Bereich der Qualitätssicherung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.1 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkV](#))

Sachstand

Mit keinem der Programme sollen Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III StudAkkV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

„Der Studiengang „Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit“ unterliegt einem kontinuierlichen hausinternen Monitoring unter Beteiligung der Studierenden und bedient sich zu diesem Zweck mehrerer Instrumente“ (Band I, S. 18). Das gleiche gilt für den Studiengang Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit (Band I, S. 36).

Wie im Kapitel zur Studierbarkeit bereits erwähnt, erfolgen auf Grundlage der Evaluationsordnung (Band II, S. 377 ff). Sie beschreibt Ziele (§ 2 EvO), Mittel (§ 4 ff EvO) und Prozesse. Die Betroffenen werden über die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung informiert (§ 4.1 IV EvO). Die Ergebnisse anderer Erhebungen, z.B. Praxisevaluation und Absolventenbefragungen, werden allerdings nicht direkt den Studierenden zur Verfügung gestellt, sondern später in einem rückblickenden Evaluationsbericht zusammengefasst.

Datenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt (vgl. § 5 II, 6 EvO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule ein System zum kontinuierlichen Monitoring der Studiengänge eingeführt hat. Auf Grundlage der Erhebungen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen ist bei einer erneuten Überprüfung eingeschlossen.

Das Monitoring ist vielschichtig aufgebaut, spiegelt sich aber nicht vollständig in Regelungen wie der EvO wider. Das erscheint aber auch nicht erforderlich, wenn zentrale Prüfpunkte von der EvO erfasst sind. Das ist der Fall (vgl. § 2 V EvO). Sowohl die Konzeption als auch die einzelnen kommunikativen Formate zeugen von einer durchdachten Vorgehensweise. Die Studierenden fühlen sich dadurch gut betreut und in die Qualitätssicherung eingebunden.

Eine wichtige Erkenntnisquelle von Erhebungen sieht die Gutachtergruppe in der Befragung von Absolventinnen und Absolventen. Auch diesem Aspekt räumt die hochschulische Satzung einen angemessenen Raum ein. Durch frühzeitige Sammlung der erforderlichen Kontaktdaten und Einwilligungserklärungen ist sichergestellt, dass die Erhebungen nicht an diesen Punkten scheitern. Eine wichtige Frage der Gutachtergruppe in diesem Zusammenhang war, ob die Studierenden tatsächlich in der zum Ziel des Studiengangs erklärten Berufssphäre ankommen. Auch die Frage nach der tariflichen Vergütung stellte sich dabei. Hierzu liegen aber noch keine validen Daten vor.

Die Praxisevaluation während des Studienlaufs ist ebenfalls eine sehr sinnvolle Einrichtung und wichtige Erkenntnisquelle. Handwerklich erschien sie der Gutachtergruppe aber noch nicht ideal aufgestellt. Fragestellungen tauchten doppelt auf oder lassen Antworten zu, die wenig Erkenntnisgewinn versprechen. Hier könnte der Ertrag aus den gewonnenen Daten durch Verbesserungen noch gesteigert werden.

Die Gutachtergruppe erörterte mit den Verantwortlichen, wo die gewonnenen Daten zusammen, laufen, wo sie besprochen und zurückgemeldet werden. Auch das Instrumentarium möglicher Reaktionen der Verantwortlichen wurde erörtert. Am Beispiel der durch die Organisation verursachten hohen studentische Arbeitsbelastung im Jahrgang 2014 verursachten unerfreulichen Evaluationsergebnisse wurde erläutert, wie die Reaktionswege verlaufen. Letztlich hat in diesem Fall das Akkreditierungsverfahren den entscheidenden Ausschlag gegeben, die Frist zur Anfertigung der Bachelorarbeit neu zu definieren (vgl. Kapitel 2.2.2.6).

Die Gutachtergruppe berücksichtigte bei ihrer Einschätzung des Evaluationssystems, dass in Studiengängen mit künstlerischen Anteilen Evaluationen anderer Art eingesetzt werden müssen als bei besser messbaren wissenschaftlichen Ausrichtungen. Die relativ geringe Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern und die für eine private Hochschule auch vergleichsweise hohe Abbrecherquote gab Anlass, der Hochschule eine sehr genaue Analyse der Ursachen nahezu legen. Sie hat auf dem Gebiet der Qualitätssicherung in den letzten Jahren jedoch deutlich erkennbare Fortschritte gemacht. Dieser Weg soll eingeschlagen bleiben.

Eine Empfehlung kann hinsichtlich der Ziele von Evaluationsverfahren ausgesprochen werden: Als Zweck der Alumnibefragungen ist ein Abgleich der jeweils ausgewiesenen Berufsbefähigung mit den tatsächlich ergriffenen Berufen (in § 4.4 EvO) nur zurückhaltend angesprochen. Eine entschlossene Erklärung dieses Ziels kann helfen, die erfreuliche Entwicklung bei der staatlichen Anerkennung der Studienabschlüsse für eine Tätigkeit in der Sozialen Arbeit weiter zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Auf Grundlage der hochschulgesetzlichen Anforderungen (aus §§ 3 IV, § 22 I BbgHG) verfügt die Hochschule über ein Konzept, das eine Gleichstellung von Frauen und Männern hinsichtlich der verschiedenen Aspekte des Hochschullebens regelt. *„Es umfasst die Felder Studium, Professuren, Leitungsaufgaben, Personalgewinnung, geschlechtergerechte Lehre sowie Familie und Beruf. Als Hochschule im Bereich der Sozialen Arbeit zeichnet die FHCHP sich nicht durch das für technische Studiengänge typische Übergewicht männlicher Studierender aus, sondern durch einen Überhang weiblicher Studierender. Dies gilt ebenso für die Professor*innen der Hochschule, auch wenn das Verhältnis sich in den letzten Jahren zugunsten männlicher Professoren verschoben hat und gegenwärtig nahezu ausgeglichen ist. Das Gleichstellungskonzept trägt diesem im akademischen Kontext ungewöhnlichen Umstand Rechnung, indem es versucht, die starke Position von Frauen an der FHCHP zu wahren und gleichzeitig Männern auf verschiedenen Wegen besonders entgegenzukommen“* (Band I, S. 19, 20).

Die Hochschule verfügt über eine Stelle, deren Aufgabe unter anderem in einem jährlich zu erstellenden Bericht zu Gleichstellungsfragen besteht, der dem Präsidium vorzulegen ist. Die Person, die sie bekleidet, steht allen Hochschulangehörigen als Ansprechpartner für diese Fragen zur Verfügung.

Derzeit im Aufbau befindlich ist eine Antidiskriminierungsstelle. Ein Konzeptpapier zu diesem Thema wurde in der Begehung vorgelegt und diskutiert.

„Den Anliegen von Studierenden in besonderen Lebenslagen kommt die FHCHP durch eine in der Rahmenprüfungsordnung festgeschriebenen und auf den Vorgaben des Brandenburger

Hochschulgesetzes basierenden Regelung für Nachteilsausgleiche entgegen. Studierende in Krisensituation haben dadurch die Möglichkeit, nach einem Antrag, gerichtet an den Prüfungsausschuss der Hochschule (dem nach Prüfung entsprechend stattgegeben wird), unter, an ihre Situation angepassten, Bedingungen zu studieren“ (Band I, S. 20).

Für beide Studiengänge gelten alle angesprochenen Maßnahmen und Einrichtungen gleichermaßen (vgl. auch Band I, S. 37).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über deutlich konturierte Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

Das erwähnte Gleichstellungskonzept ist in den Unterlagen enthalten (Band II, S. 55 ff). Es stellt zunächst die Geschlechterverteilung auf Hochschulebene fest (ein relativ geringer Anteil der Studierenden sind Männer, siehe Band II, S. 59), formuliert Handlungsstrategien und Ziele.

Fragen des Nachteilsausgleichs äußern sich in § 7 und 11 RPO mit allgemeinen Härteregulungen und Nachteilsausgleich sowie speziellen Regelungen für Nachteilsausgleich bei Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren. Neben Kinderbetreuung und anderen familiären Pflegeverpflichtungen berechtigen auch geschlechtsspezifische Umstände wie Schwangerschaft und Mutterschaft zum Ausgleich daraus entstehender Nachteile fürs Studium. Krankheit und psychische oder seelische Beeinträchtigungen sind berücksichtigungsfähige Nachteile.

Der Gutachtergruppe fiel auf, dass die Zusammensetzung der Studierendengruppen in beiden betrachteten Programmen hinsichtlich ihrer Bildungsherkunft eher homogen erschien. Daher erfragte sie Maßnahmen zur Diversifizierung ihrer Studierenden. Dabei gewann sie den Eindruck, dass Fragen von Diversität und Gender, Barrierefreiheit und Inklusion an der Hochschule ein gelebtes Thema sind. Das frisch eingereichte Konzeptpapier zur Errichtung einer Antidiskriminierungsstelle war dabei ein augenfälliges Zeugnis. Die Gutachtergruppe hielt eine derart aktive Diskussion nicht für selbstverständlich, auch im Bereich der Sozialen Arbeit nicht. Umso erfreulicher bewertet sie diesen Umstand. Sie möchte die Verantwortlichen darin bekräftigen, den eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudAkkV](#))

Sachstand

Der Selbstbericht der Hochschule äußert sich nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programm nach § 10 II StudAkkVO, siehe dazu Kapitel 1.9. Der Anwendungsbereich von § 16 StudAkkV ist daher nicht eröffnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudAkkV](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

„Die fachlich-inhaltliche Ausrichtung der unter 1.8. benannten Kooperation mit den Praxiseinrichtungen, in denen die Studierenden die praktischen Anteile ihres Studiums erbringen, liegt in der Verantwortung der FHCHP. Die Hochschule orientiert sich in der Verzahnung von Theorie und Praxis eng an den vom Wissenschaftsrat herausgegebenen „Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums“, die als Grundlage für die das duale Studium gestaltenden Dokumente und die Einrichtung des Studienbetriebs dienen. Die Hochschule verfügt über ein breites Netzwerk kooperierender Praxisstellen, das sich ständig erweitert. Jede Praxisstelle muss einen Kooperationsvertrag mit der FHCHP unterschreiben, der als Ziel der Kooperation explizit die Durchführung des dualen Studiums an der FHCHP festschreibt sowie die damit einhergehenden Rechte und Pflichten definiert.“ (Band I, S. 20, 21; 38).

Mit den oben (insbesondere in Kapitel 2.2.2.7) beschriebenen Instrumenten geht die Hochschule die Kooperationen mit den Praxispartnern ein. Der Anspruch an potentielle und gewonnene Praxispartner ist die grundsätzliche Bereitschaft, sich an der Realisierung der Qualifikationsziele des Studiengangs am Lernort Praxis zu beteiligen und diese zu unterstützen. Diese grundlegende Übereinstimmung in der Zielsetzung der Ausbildung wird in einem Kooperationsvertrag vereinbart (vgl. Band II, S. 444 ff).

Die Konzepte gelten für beide Studienprogramme identisch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den erwähnten Regelungen wird deutlich, dass die Hochschule volle Verantwortung für die Einhaltung aller qualitätsrelevanten Aspekte des Curriculums übernimmt. Aufgrund der vertraglichen Regelungen mit den kooperierenden nichthochschulischen Einrichtungen hat sie eine Handhabe, diese Verantwortung auszuüben.

Durch die beschriebenen Maßnahmen ist die Verquickung von hochschulischer Lehre und Ausübung des Studiums an dem zweiten Lernort Praxis sichergestellt. Die Hochschule entscheidet über Zulassung, Aufgabenstellungen und Prüfungsleistungen, verwaltet die Prüfungs- und Studierendendaten. Die Qualitätssicherung durch Evaluationen erstreckt sich auch auf die kreditierten Praxisanteile. Die Auswahl des Lehrpersonals in den Praxisstätten obliegt der Hochschule. Mit diesem Lehrpersonal hält sie Kontakt und instruiert die Kooperationspartner.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudAkkV](#))

Sachstand

Die Hochschule führt keine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu diesem Aspekt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudAkkV](#))

Sachstand

Bei der Fachhochschule Potsdam handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Die in § 21 StudAkkV erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

-

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung (StudAkkV) Brandenburg vom 28.10.2019.

Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 23.09.2020, für die Abwicklung des Verfahrens insbesondere § 18 VI BbgHG.

3.3 Gutachtergruppe

a) Vertretung der Wissenschaft

Frau Professorin Dr. Carola Schormann, Leuphana, Fakultät Kulturwissenschaften, Institut für Philosophie und Kunstwissenschaft

Herr Professor Dr. Matthias Ballod, Universität Halle-Wittenberg, Fachdidaktik Deutsch

Herr Professor Dr. Tim-Nicolas Korf, Berufsakademie Breitenbrunn, Soziale Arbeit

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Frau Lilith Schechner, Kinderhort Gropiusstadt e.V., Berlin

c) Frau Katharina Wanger, Katholische Hochschule für Sozialwesen, Berlin, Studentin Soziale Arbeit

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Musikpädagogik und -vermittlung in Sozialer Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Trimester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Trimester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Trimester mit Studienbeginn in Trimester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Trimester mit Studienbeginn in Trimester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WTR 2014	18	11	4	2	22%	1	1	6%	2	2	11,11%
WTR 2015	15	11	5	5	33%	1	1	7%	1	1	6,67%
WTR 2016	21	17	11	10	52%	4	4	19%	1	1	4,76%
WTR 2017	24	20	9	8	38%	6	5	25%	3	3	12,50%
Insgesamt	78	59	29	25	37%	12	11	15%	7	7	8,97%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Trimester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Trimester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Trimester mit Studienbeginn in Trimester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Trimester mit Studienbeginn in Trimester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WTR 2014	21	19	8	7	38%	1	1	5%	0	0	0,00%
WTR 2015	18	15	8	7	44%	0	0	0%	0	0	0,00%
WTR 2016	23	21	11	11	48%	2	1	9%	2	2	8,70%
WTR 2017	22	18	13	12	59%	2	1	9%	1	1	4,55%
Insgesamt	84	73	40	37	48%	5	3	6%	3	3	3,57%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die Erfassung von „Abschlussquote“ und „Studierenden nach Geschlecht“ können Band II, S. 13, 14 entnommen werden.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Trimester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend	
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
STR 2017	2	6				
WTR 2017	1					
FTR 2018		1				
STR 2018	4	6				
WTR 2018						
FTR 2019						
STR 2019	5	7				
WTR 2019	3	1				
FTR 2020	1	2				
STR 2020	9	6				
WTR 2020	2					
Insgesamt	27	29				

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Musikpädagogik und -vermittlung in Sozialer Arbeit

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Trimester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend	
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
STR 2017	1	2	1			
WTR 2017	1					
FTR 2018	2					
STR 2018	3	4				
WTR 2018	1	1				
FTR 2019	2	1				
STR 2019	7	5				
WTR 2019	2	4				
FTR 2020		1				
STR 2020	6	4				
WTR 2020	3	3				
Insgesamt	28	25	1			

Die Erfassung der „Notenverteilung“ ist im Band II, S. 15 und 16 zu entnehmen.

Studiengang: Musikpädagogik und -vermittlung in
Sozialer Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Trimester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Trimester	Studiendauer in RSZ + 2 Trimester	Studiendauer in > RSZ + 2 Trimester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
STR 2017	4				4
WTR 2017		1			1
FTR 2018			2		2
STR 2018	5			2	7
WTR 2018		1		1	2
FTR 2019			1	2	3
STR 2019	11			1	12
WTR 2019		4		2	6
FTR 2020			1		1
STR 2020	9			1	10
WTR 2020		6			6

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang: Sprachpädagogik und Erzählende Künste in
Sozialer Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Trimester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Trimester	Studiendauer in RSZ + 2 Trimester	Studiendauer in > RSZ + 2 Trimester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
STR 2017	8				8
WTR 2017		1			1
FTR 2018			1		1
STR 2018	8			2	10
WTR 2018					
FTR 2019					
STR 2019	11			1	12
WTR 2019		2		2	4
FTR 2020			2	1	3
STR 2020	13			2	15
WTR 2020		2			2

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit findet sich in Band II, S. 17, 18.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.11.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	
Zeitpunkt der Begehung:	16.11.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	2010 bis 2014 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 10.12.2014 bis 31.08.2022 ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

Studiengang 02

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.11.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	
Zeitpunkt der Begehung:	16.11.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	2010 bis 2014 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 10.12.2014 bis 31.08.2022 ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Praxispartner-Vertretungen, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Video-Präsentationen zu verschiedenen Ausstattungsmerkmalen, unter anderem zur Bilbiothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudAkkV	Studienakkreditierungsverordnung Brandenburg vom 28.10.2019
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Nach § 18 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist, sind längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in künstlerischen Kernfächern an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF auf Antrag der Hochschule gemäß § 18 Absatz 3 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge mit einer Gesamtregelstudienzeit von bis zu sechs Jahren eingerichtet werden. Bei Fachhochschulstudiengängen, die zu einem Diplomgrad führen, beträgt die Regelstudienzeit gemäß § 18 Absatz 3 Satz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes höchstens vier Jahre, bei anderen Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, höchstens vierundeinhalb Jahre.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein

Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge beinhalten eine Abschlussarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. In künstlerischen und besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen kann gemäß § 9 Absatz 5 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

- Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
 7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A.hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen

Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend den §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ... Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
3. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung
4. vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Absatz 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und

Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule beziehungsweise gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien und diejenigen Lehrkräfte an Berufsakademien, die zur Vergabe von Leistungspunkten im Sinne von § 24 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes führende Lehrveranstaltungen anbieten oder als Prüfer an der Ausgabe oder Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen gemäß § 87 Absatz 3 Nummer 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die für Professorinnen und Professoren geltenden Einstellungs Voraussetzungen an Fachhochschulen gemäß § 41 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfüllen oder einen geeigneten Hochschulabschluss und eine in der Regel mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen können. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern entsprechend den Regelungen nach § 87 Absatz 3 Nummer 5 und § 49 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

übertragen werden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtaus- bildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studien- gangs gesondert festzustellen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können Lehrveranstaltungen nach Satz 1 ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fach- lich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung sowie über eine mehrjährige fachlich einschlä- gige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
1. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Be- ratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufs- akademien und
2. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedli- chen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)